

Dokumente der Vereinten Nationen

Afrika, Ehemaliges Jugoslawien, Friedenskonsolidierung, Haiti, Humanitäre Hilfe, Internationale Gerichte, Kinder, Kleinwaffen, Konfliktprevention, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Somalia, Westsahara, Zentralafrikanische Republik

Afrika

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 13. Januar 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/1)

Auf der 4089. Sitzung des Sicherheitsrats am 13. Januar 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Förderung des Friedens und der Sicherheit: Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Afrika‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat erinnert an seine früheren Erklärungen betreffend den Schutz der humanitären Hilfstätigkeit zugunsten von Flüchtlingen und anderen Personen in Konfliktsituationen, die Situation in Afrika, den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und die Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung bewaffneter Konflikte. Der Sicherheitsrat erinnert ferner an seine früheren diesbezüglichen Resolutionen sowie an die diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung.

Eingedenk der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unterstreicht der Sicherheitsrat, wie wichtig es ist, daß Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten in Afrika ergriffen werden. Der Rat betont, daß die bewaffneten Konflikte zugrunde liegenden Ursachen umfassend angegangen werden müssen, damit nicht die Umstände entstehen, die zu Binnenvertriebungen und zum Exodus von Flüchtlingen führen. Der Rat stellt mit Besorgnis fest, daß es sich bei den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen und anderen von Konflikten betroffenen Personen in der Mehrzahl um Frauen und Kinder handelt, und betont, daß es gilt, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um ihren besonderen Schutzbedürfnissen gerecht zu werden, insbesondere was ihre Anfälligkeit für Gewalt, Ausbeutung und Krankheiten, namentlich auch HIV/Aids, betrifft. Der Rat unterstreicht, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, danach zu streben, ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beizulegen. Der Rat verurteilt es, daß Zivilpersonen vorsätzlich zur Zielscheibe gemacht werden, und verurteilt die Praktiken der zwangsweisen Vertreibung. Er bekräftigt sein Eintreten für die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten. Der Rat betont, daß die staatlichen Behörden die Hauptverantwortung und -verantwortung haben, Binnenvertriebenen in ihrem Zuständigkeitsbereich Schutz und humanitäre Hilfe zu gewähren. Der Rat bekräftigt, daß die Staaten verpflichtet sind, in Situationen des bewaffneten Konflikts willkürliche Vertreibungen zu vermeiden, und bekräftigt gleichermaßen, daß es ihre Aufgabe ist, den Schutz- und Hilfsbedürfnissen der Binnenvertriebenen in ihrem Hoheitsbereich gerecht zu werden.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner ernststen Besorgnis Ausdruck darüber, daß eine bestürzend große Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in Afrika nicht genügend Schutz und Hilfe erhält. In diesem Zusammenhang stellt der Rat fest, daß Flüchtlinge nach dem Abkommen der Vereinten Nationen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, dem Übereinkommen der Organisation der Afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika und anderen diesbezüglichen Initiativen in der Region Schutz genießen. Der Rat stellt außerdem fest, daß es keinen umfassenden Ordnungsrahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen gibt und daß die bestehenden Normen nicht in vollem Umfang angewendet werden. Der Rat ist sich dessen bewußt, daß menschliches Leid großen Ausmaßes, wie auch Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Recht Folgen von Instabilität sind und zuweilen selbst zu Instabilität und weiteren Konflikten beitragen. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat die Notwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, daß sowohl Flüchtlinge als auch Binnenvertriebene in ausreichendem Maße Schutz und Hilfe erhalten, unter Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten, die die Gewährung humanitärer Hilfe an Binnenvertriebene in Afrika mit sich bringt.

Der Sicherheitsrat fordert alle beteiligten Parteien mit Nachdruck auf, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, dem internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem Flüchtlingsvölkerrecht strikt nachzukommen, und hebt hervor, daß es notwendig ist, die einschlägigen Normen betreffend Binnenvertriebene besser anzuwenden. Der Rat bittet die Staaten, soweit noch nicht geschehen, die Ratifikation der einschlägigen Dokumente auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, dem internationalen Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts in Erwägung zu ziehen. Der Rat nimmt Kenntnis von den Anstrengungen, die im System der Vereinten Nationen unternommen werden, mit dem Ziel, ein wirksames gemeinschaftliches Vorgehen seitens der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf Situationen der Binnenvertreibung zu fördern. Der Rat fordert die Staaten, insbesondere die Staaten in Afrika, in denen Situationen der Binnenvertreibung bestehen, auf, uneingeschränkt mit diesen Anstrengungen zu kooperieren. Der Rat stellt ferner fest, daß die Organisationen der Vereinten Nationen, die regionalen und nichtstaatlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit den Aufnahmeländern, unter anderem in Afrika, die Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen anwenden.

Der Sicherheitsrat bekräftigt, daß die Flüchtlingsaufnahmeländer die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit sowie des zivilen und humanitären Charakters der Flüchtlingslager und -siedlungen im Einklang mit den geltenden internationalen Normen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, dem internationalen Recht auf dem Gebiet

der Menschenrechte und dem humanitären Völkerrecht tragen. Der Rat betont in diesem Zusammenhang, daß es unannehmbar ist, Flüchtlinge und andere Personen in Flüchtlingslagern und -siedlungen zu benutzen, um militärische Zwecke im Asyl- oder im Herkunftsland zu erreichen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, wie wichtig es ist, daß humanitäres Hilfspersonal im Einklang mit dem Völkerrecht sicheren und ungehinderten Zugang zu Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, namentlich auch zu Flüchtlingen und zu Binnenvertriebenen, hat, und daß der Schutz der ihnen gewährten humanitären Hilfe sichergestellt ist, und erinnert daran, daß alle Konfliktparteien für die Gewährleistung der Sicherheit dieses Personals verantwortlich sind. Der Rat verurteilt die in jüngster Zeit gegen humanitäres Hilfspersonal in Afrika verübten Akte vorsätzlicher Gewalt.

Der Sicherheitsrat anerkennt die weitreichenden Erfahrungen der afrikanischen Staaten mit der Aufnahme von Flüchtlingen und der Bewältigung der Auswirkungen von Flüchtlingslagern und -siedlungen sowie die Belastung, die ihnen dies auferlegt. Der Rat begrüßt die Anstrengungen, die unternommen werden, um dem Hilfsbedarf der Flüchtlinge in Afrika Rechnung zu tragen, insbesondere die Anstrengungen des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der Aufnahmeländer. Besorgt feststellend, daß den Programmen zugunsten von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in Afrika nicht genügend Mittel zur Verfügung gestellt wurden, fordert der Rat die internationale Gemeinschaft auf, diese Programme in Anbetracht des in Afrika bestehenden beträchtlichen Bedarfs mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten.«

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Hoher Beauftragter in Bosnien-Herzegowina. – Resolution 1256(1999) vom 3. August 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995, 1088(1996) vom 12. Dezember 1996 und 1112(1997) vom 12. Juni 1997,
 - sowie unter Hinweis auf das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anlagen (zusammen als ›das Friedensübereinkommen‹ bezeichnet, S/1995/999, Anlage) und die Schlußfolgerungen der Konferenzen zur Umsetzung des Friedens, die am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn (S/1997/979, Anlage) und am 16. und 17. Dezember 1998 in Madrid (S/1999/139, Anhang) abgehalten wurden,
1. begrüßt es, daß der Lenkungsausschuß des Rates für die Umsetzung des Friedens am 12. Juli

- 1999 Wolfgang Petritsch in Nachfolge von Carlos Westendorp zum Hohen Beauftragten bestimmt hat, und erklärt sein Einverständnis;
2. würdigt die Anstrengungen, die Carlos Westendorp im Rahmen seiner Arbeit als Hoher Beauftragter unternommen hat;
 3. bekräftigt, welche Wichtigkeit der Rolle des Hohen Beauftragten dabei zukommt, die Durchführung des Friedensübereinkommens sicherzustellen und den zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, Orientierungshilfe zu geben und ihre Tätigkeit zu koordinieren;
 4. bekräftigt außerdem, daß der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anlage 10 über die zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Überwachung der Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka in Kroatien durch die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (UNMOP). – Resolution 1285(2000) vom 13. Januar 2000

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779(1992) vom 6. Oktober 1992, 981(1995) vom 31. März 1995, 1147(1998) vom 13. Januar 1998, 1183(1998) vom 15. Juli 1998, 1222(1999) vom 15. Januar 1999 und 1252(1999) vom 15. Juli 1999,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 31. Dezember 1999 (S/1999/1302) über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (UNMOP),
- sowie unter Hinweis auf die an seinen Präsidenten gerichteten Schreiben des Geschäftsträgers der Bundesrepublik Jugoslawien vom 24. Dezember 1999 (S/1999/1278) und des Ständigen Vertreters Kroatiens vom 10. Januar 2000 (S/2000/8) betreffend die Prevlaka-Streitfrage,
- in nochmaliger Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,
- erneut Kenntnis nehmend von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik

Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung, insbesondere deren Artikel 1 sowie Artikel 3, in dem ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird,

- erneut seiner Besorgnis Ausdruck verleihend über die Verstöße gegen die Entmilitarisierungsregelungen, insbesondere die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Militärbeobachter der Vereinten Nationen, jedoch gleichzeitig feststellend, daß auf diesen Gebieten gewisse positive Entwicklungen zu verzeichnen sind, wie sie der Generalsekretär in seinem Bericht darstellt,
- mit Genugtuung darüber, daß die Öffnung von Übergangsstellen zwischen Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Montenegro) in der entmilitarisierten Zone den zivilen und kommerziellen Grenzverkehr in beide Richtungen auch weiterhin ohne sicherheitsbezogene Zwischenfälle erleichtert und auch weiterhin eine bedeutende vertrauensbildende Maßnahme bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden Parteien darstellt, sowie den Parteien eindringlich nahelegend, die Öffnung dieser Übergangsstellen als Grundlage für weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu nutzen, um eine Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen,

- mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis darüber, daß die zwischen den Parteien gemäß dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996 (S/1996/706, Anlage) weiter geführten bilateralen Verhandlungen bisher noch keine maßgeblichen Fortschritte in Richtung auf die Beilegung der Prevlaka-Streitfrage erbracht haben, sowie mit der Aufforderung, die Gespräche wieder aufzunehmen,
 - mit der erneuten Aufforderung an die Parteien, dringend ein umfassendes Minenräumprogramm einzuleiten,
 - in Würdigung der Rolle der UNMOP sowie feststellend, daß die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor unverzichtbar für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungsregelung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,
1. ermächtigt die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779(1992) und 981(1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995 (S/1995/1028*) bis zum 15. Juli 2000 weiter zu überwachen;
 2. erneuert seine Aufforderung an die Parteien, alle Verstöße gegen die Entmilitarisierungsregelungen in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen zu unterlassen, Maßnahmen zum weiteren Abbau der Spannungen und zur Verbesserung der Sicherheit in dem Gebiet zu ergreifen, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und volle und uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;
 3. stellt mit Genugtuung fest, daß den Parteien entsprechend seinem Ersuchen in Resolution 1252(1999) Empfehlungen und Alternativen für den Ausbau vertrauensbildender Maßnahmen vorgelegt wurden, legt den Parteien nahe, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung dieser Empfehlungen und Alternativen zu treffen, mit

dem Ziel, unter anderem der Zivilbevölkerung noch größere Bewegungsfreiheit zu verschaffen, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. April 2000 über die Angelegenheit Bericht zu erstatten;

4. fordert die Parteien erneut nachdrücklich auf, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten und das Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen vollinhaltlich durchzuführen, und betont insbesondere, daß sie ihre Verpflichtung, im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens zu einer Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage zu gelangen, rasch und getreu erfüllen müssen;
5. ersucht die Parteien, dem Generalsekretär auch weiterhin mindestens alle zwei Monate über den Stand ihrer bilateralen Verhandlungen Bericht zu erstatten;
6. ersucht die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte und mit Resolution 1247(1999) vom 18. Juni 1999 verlängerte multinationale Stabilisierungstruppe, voll miteinander zu kooperieren;
7. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Friedenskonsolidierung

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 8. Juli 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/21)

Auf der 4021. Sitzung des Sicherheitsrats am 8. Juli 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Wahrung des Friedens und der Sicherheit und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat erinnert an die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Der Rat erinnert außerdem an die Erklärungen seines Präsidenten zu der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf den Gebieten vorbeugende Diplomatie, Friedenschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit.

Der Sicherheitsrat hat die Frage der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Ex-Kombattanten in einem Friedenssicherungsumfeld geprüft, als Teil seines umfassenden und ständigen Bemühens, zur Erhöhung der Wirksamkeit der Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungstätigkeit der Vereinten Nationen in Konfliktsituationen in der ganzen Welt beizutragen.

Der Sicherheitsrat ist ernsthaft darüber besorgt, daß in einer Reihe von Konflikten trotz des Abschlusses von Friedensabkommen durch die kriegführenden Parteien und der Präsenz von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen vor Ort die Kampfhandlungen zwischen verschiedenen Parteien oder Gruppierungen weitergehen. Er ist sich dessen bewußt, daß einer der Hauptfaktoren, die zu dieser Situation beitragen, der Umstand ist, daß die Konfliktparteien nach wie vor Zugang zu großen Mengen von Waffen haben, insbesondere zu Kleinwaffen und leichten Waffen. Der Rat weist nachdrücklich darauf hin, daß die Konfliktparteien, um eine Beilegung zu erreichen, auf die

Korrigendum

VN 4/1999 S. 149, linke Spalte

Die operative Ziffer 5 der Resolution 1252(1999) zum ehemaligen Jugoslawien muß folgendermaßen lauten:

5. ersucht die Parteien, dem Generalsekretär auch weiterhin mindestens alle zwei Monate über den Stand ihrer bilateralen Verhandlungen Bericht zu erstatten;

(irrtümlich war »mindestens zweimal pro Monat« angegeben worden)

erfolgreiche Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Ex-Kombattanten hinwirken müssen, namentlich auch von Kindersoldaten, deren besondere Bedürfnisse ernsthafte Berücksichtigung finden sollten.

Der Sicherheitsrat erkennt an, daß die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung nicht losgelöst von anderen Aspekten gesehen werden dürfen, sondern vielmehr als ein kontinuierlicher Prozeß betrachtet werden müssen, der in die umfassendere Suche nach Frieden, Stabilität und Entwicklung eingebettet ist und zu dieser beiträgt. Die wirksame Entwaffnung der Ex-Kombattanten ist ein wichtiger Indikator des Fortschritts auf dem Weg zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und zur Normalisierung der Lage. Demobilisierung ist nur möglich, wenn ein gewisser Grad an Entwaffnung gegeben ist, und sie kann nur dann erfolgreich sein, wenn eine wirksame Wiederanpassung und Wiedereingliederung der Ex-Kombattanten in die Gesellschaft stattfindet. Entwaffnung und Demobilisierung müssen in einem sicheren Umfeld vor sich gehen, das den Ex-Kombattanten genügend Vertrauen einflößt, um ihre Waffen niederzulegen. Da dieser Prozeß eng mit wirtschaftlichen und sozialen Fragen verknüpft ist, bedarf er eines umfassenden Ansatzes, damit ein reibungsloser Übergang von der Friedenssicherung zur Friedenskonsolidierung erleichtert wird.

Der Sicherheitsrat betont, daß Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung nur dann erfolgreich sein können, wenn der entsprechende politische Wille vorhanden ist und die beteiligten Parteien sich eindeutig auf die Herbeiführung von Frieden und Stabilität verpflichtet haben. Gleichzeitig kommt es in entscheidendem Maße darauf an, daß diese Verpflichtung der Parteien durch den politischen Willen und die konsequente, wirksame und entschlossene Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft gestärkt wird mit dem Ziel, die Herbeiführung eines nachhaltigen Friedens zu gewährleisten, unter anderem auch durch ihren Beitrag zu langfristiger Hilfe auf dem Gebiet der Entwicklung und des Handels.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten bei der Durchführung friedenskonsolidierender Maßnahmen sowie die Notwendigkeit, daß die Staaten ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht nachkommen. Eingedenk dessen betont der Rat die Notwendigkeit, mit Zustimmung der Parteien praktische Maßnahmen durchzuführen, um den Erfolg des Prozesses zu fördern, darunter unter anderem die folgenden:

- a) nach Bedarf bei konkreten Friedensabkommen und je nach Fall bei Friedenssicherungsmandaten der Vereinten Nationen die Aufnahme klarer Bestimmungen betreffend die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Ex-Kombattanten, einschließlich der sicheren und raschen Beseitigung von Waffen und Munition;
- b) der Aufbau von Datenbanken von Sachverständigen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Ex-Kombattanten durch die Regierungen, die zu Friedenssicherungsmaßnahmen beitragen. In diesem Zusammenhang könnte die Ausbildung in Entwaffnungs- und Demobilisierungsmaßnahmen ein nützlicher Bestandteil einzelstaatlicher Programme zur Vorbereitung von Friedenssoldaten sein;

- c) die Verhütung und Reduzierung der exzessiven und destabilisierenden Verbreitung, Ansammlung und des rechtswidrigen Einsatzes von Kleinwaffen und leichten Waffen. In diesem Zusammenhang sollen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und die geltenden Waffenembargos der Vereinten Nationen strikt angewendet werden.

Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß die Techniken zur Durchführung und Koordinierung von Programmen im Zusammenhang mit dem Prozeß der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Ex-Kombattanten und die damit zusammenhängenden Probleme gründlich untersucht werden sollen. Er nimmt mit Genugtuung von den Bemühungen Kenntnis, die der Generalsekretär, die Organe der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten sowie internationale und regionale Organisationen unternehmen, um allgemeine Grundsätze und praktische Leitlinien für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Ex-Kombattanten in einem Friedenssicherungsumfeld zu erarbeiten.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß es notwendig ist, sich regelmäßig mit dieser Frage zu befassen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von sechs Monaten einen Bericht vorzulegen, der seine Analyse, Bemerkungen und Empfehlungen enthält, insbesondere in bezug auf die Grundsätze und Leitlinien sowie die Praktiken, die gemachten Erfahrungen und ihre Auswertung, um seine weitere Behandlung dieser Angelegenheit zu erleichtern. Der Bericht sollte den Problemen der Entwaffnung und Demobilisierung von Kindersoldaten und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit widmen.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit beauftragt bleiben.«

Haiti

SICHERHEITSTAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti (MIPONU) und Übergang zur künftigen Internationalen Zivilen Unterstützungsmission in Haiti (MICAH). – Resolution 1277(1999) vom 30. November 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1212 (1998) vom 25. November 1998, sowie die von der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat verabschiedeten Resolutionen,
- Kenntnis nehmend von dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben des Präsidenten der Republik Haiti vom 8. November 1999 (A/54/629), in dem dieser um die Einrichtung einer Internationalen zivilen Unterstützungsmission in Haiti ersucht hat,
- Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 24. August 1999 (S/1999/908) und vom 18. November 1999 (S/1999/1184),
- in Würdigung der wertvollen Beiträge, die der Beauftragte des Generalsekretärs, die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti (MIPONU), die Internationale Zivilmission

in Haiti (MICIVIH) und die technischen Hilfsprogramme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) sowie die bilaterale Geber geleistet haben, um der Regierung Haitis durch ihre Unterstützung und ihren Beitrag zu der Professionalisierung der Haitianischen Nationalpolizei als ein unverzichtbarer Baustein der Konsolidierung des Justizsystems Haitis sowie durch ihre Anstrengungen zum Aufbau nationaler Institutionen behilflich zu sein,

- in der Erkenntnis, daß das Volk und die Regierung von Haiti letztlich selbst die Verantwortung für die nationale Aussöhnung, die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds, die Rechtspflege und den Wiederaufbau ihres eigenen Landes tragen und daß die Regierung Haitis eine besondere Verantwortung für die weitere Stärkung und das wirksame Arbeiten der Haitianischen Nationalpolizei und des Justizsystems trägt,
- 1. beschließt, die MIPONU weiterzuführen, um einen stufenweisen Übergang zu einer Internationalen zivilen Unterstützungsmission in Haiti (MICAH) bis zum 15. März 2000 zu gewährleisten;
- 2. ersucht den Generalsekretär, den Übergang von der MIPONU und der MICIVIH zur MICAH zu koordinieren und zu beschleunigen und dem Sicherheitsrat bis zum 1. März 2000 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
- 3. beschließt, mit der Angelegenheit beauftragt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: + 14; – 0; = 1: Rußland.

Humanitäre Hilfe

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Humanitäre Hilfe in bewaffneten Konflikten. – Resolution 1265(1999) vom 17. September 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 12. Februar 1999 (S/PRST/1999/6),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. September 1999 (S/1999/957), der dem Sicherheitsrat im Einklang mit der genannten Erklärung vorgelegt wurde,
- Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 13. April 1998 über »Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika« (S/1998/318) und vom 22. September 1998 über »Schutz für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und anderen von Konflikten betroffenen Personen« (S/1998/883), insbesondere von der darin enthaltenen Analyse betreffend den Schutz von Zivilpersonen,
- feststellend, daß Zivilpersonen die überwiegende Mehrheit der Opfer in bewaffneten Konflikten ausmachen und daß sie immer häufiger von Kombattanten und bewaffneten Elementen zum Ziel von Angriffen gemacht werden, ernsthaft besorgt über das von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten erlittene Leid, insbesondere als Folge von Gewalthandlungen, die gegen sie gerichtet sind, vor allem gegen Frauen, Kinder und andere schwächere Gesell-

- schaftsgruppen, wie Flüchtlinge und Binnenvertriebene, und in Anerkennung der Auswirkungen, die dies auf einen dauerhaften Frieden, eine dauerhafte Aussöhnung und eine dauerhafte Entwicklung hat,
- eingedenk der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und unterstreichend, wie wichtig es ist, daß Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten ergriffen werden,
 - betonend, daß die Ursachen von bewaffneten Konflikten in umfassender Weise angegangen werden müssen, um den Schutz der Zivilbevölkerung auf lange Sicht zu verbessern, namentlich indem wirtschaftliches Wachstum, Armutsbekämpfung, nachhaltige Entwicklung, nationale Aussöhnung, gute Staatsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung und der Schutz der Menschenrechte gefördert werden,
 - mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die immer geringere Achtung der Regeln und Grundsätze des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts in bewaffneten Konflikten, insbesondere über die vorsätzlichen Gewalthandlungen gegen alle auf Grund dieser Rechtsvorschriften geschützten Personen, sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verweigerung des sicheren und ungehinderten Zugangs zu hilfsbedürftigen Menschen,
 - unterstreichend, wie wichtig es ist, daß das humanitäre Völkerrecht, die Menschenrechte und das Flüchtlingsrecht größtmögliche Verbreitung finden und daß unter anderem die Zivilpolizei, die Streitkräfte, Richter und Rechtsanwälte, die Zivilgesellschaft und das Personal der internationalen und der regionalen Organisationen eine entsprechende Ausbildung erhalten,
 - unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 8. Juli 1999 (S/PRST/1999/21) und nachdrücklich darauf hinweisend, daß der Rat dazu aufgefordert hat, nach Bedarf bei konkreten Friedensabkommen und je nach Fall bei Friedenssicherungsmandaten der Vereinten Nationen klare Bestimmungen betreffend die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Ex-Kombattanten, einschließlich der sicheren und raschen Beseitigung von Waffen und Munition, aufzunehmen,
 - eingedenk der besonderen Schutzbedürftigkeit von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen und erneut erklärend, daß die Staaten die Hauptverantwortung für die Gewährleistung ihres Schutzes tragen, insbesondere indem sie die Sicherheit und den zivilen Charakter von Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern aufrecht erhalten,
 - unter Hervorhebung der besonderen Rechte und Bedürfnisse von Kindern, namentlich Mädchen, in Situationen bewaffneter Konflikte,
 - in Anerkennung der unmittelbaren und besonderen Auswirkungen von bewaffneten Konflikten auf Frauen, worauf in Ziffer 18 des Berichts des Generalsekretärs Bezug genommen wird, und in dieser Hinsicht mit Genugtuung über die Arbeiten, die zur Zeit im System der Vereinten Nationen über die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gesichtspunkte bei den humanitären Hilfsmaßnahmen sowie über Gewalt gegen Frauen durchgeführt werden,
1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1999 und nimmt Kenntnis von

- den darin enthaltenen umfassenden Empfehlungen;
2. verurteilt entschieden die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte sowie die Angriffe auf völkerrechtlich geschützte Objekte und fordert alle Parteien auf, derartigen Praktiken ein Ende zu setzen;
 3. betont, wie wichtig es ist, Konflikte zu verhüten, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden könnten, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, geeignete vorbeugende Maßnahmen zur Beilegung von Konflikten zu ergreifen, wozu auch die Inanspruchnahme von Streitbeilegungsmechanismen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen sowie die vorbeugende Dislozierung von Militär- und Zivilpersonal im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, den Resolutionen des Sicherheitsrats und den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten gehören;
 4. fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, den Menschenrechten und dem Flüchtlingsrecht, insbesondere die in den Haager Abkommen von 1899 und 1907 und in den Genfer Abkommen von 1949 und deren Zusatzprotokollen von 1977 enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Beschlüsse des Sicherheitsrats strikt zu befolgen;
 5. fordert die Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der wichtigsten Rechtsakte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts zu erwägen und geeignete Gesetzgebungs-, gerichtliche und Verwaltungsmaßnahmen zur innerstaatlichen Umsetzung dieser Rechtsakte zu ergreifen und dabei nach Bedarf technische Hilfe von seiten der zuständigen internationalen Organisationen, namentlich des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und von Organen der Vereinten Nationen, in Anspruch zu nehmen;
 6. betont, daß es Aufgabe der Staaten ist, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts verantwortlichen Personen strafrechtlich zu verfolgen, bekräftigt die Möglichkeit, zu diesem Zweck die gemäß Artikel 90 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen geschaffene Internationale Ermittlungskommission heranzuziehen, bekräftigt erneut, wie wichtig die Arbeit der Ad-hoc-Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Rwanda ist, betont, daß alle Staaten verpflichtet sind, mit diesen Gerichten voll zusammenzuarbeiten, und anerkennt die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, das den Staaten zur Unterzeichnung und Ratifikation offensteht;
 7. unterstreicht die Wichtigkeit des sicheren und ungehinderten Zugangs humanitären Personals zu der Zivilbevölkerung in einem bewaffneten Konflikt, namentlich auch zu den Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, sowie des Schutzes für humanitäre Hilfsmaßnahmen zugunsten dieser Personen und erinnert in dieser Hinsicht an die Erklärungen seines Präsidenten vom 19. Juni 1997 (S/PRST/1997/34) und vom 29. September 1998 (S/PRST/1998/30);
 8. betont, daß die Kombattanten die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Ver-

- einten Nationen und des beigeordneten Personals sowie des Personals der internationalen humanitären Organisationen zu gewährleisten haben, und erinnert in dieser Hinsicht an die Erklärungen seines Präsidenten vom 12. März 1997 (S/PRST/1997/13) und vom 29. September 1998;
9. nimmt Kenntnis von dem Inkrafttreten des Übereinkommens von 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, erinnert an die darin enthaltenen einschlägigen Grundsätze, fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien nachdrücklich auf, die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals voll zu achten, und verurteilt in dieser Hinsicht die Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie auf Personal der internationalen humanitären Organisationen und die gegen sie gerichteten Gewalthandlungen und bekräftigt, daß diejenigen, die solche Handlungen begehen, dafür zur Verantwortung gezogen werden müssen;
 10. bekundet seine Bereitschaft, auf Situationen bewaffneter Konflikte zu reagieren, in denen gezielte Angriffe auf Zivilpersonen verübt werden oder die humanitären Hilfsmaßnahmen zugunsten von Zivilpersonen vorsätzlich behindert werden, indem er insbesondere auch geeignete Maßnahmen erwägt, die dem Rat nach der Charta der Vereinten Nationen zur Verfügung stehen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen einschlägigen Empfehlungen;
 11. bekundet seine Bereitschaft zu erwägen, wie in Friedenssicherungsmandaten besser Vorkehrungen gegen die schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Zivilpersonen getroffen werden könnten;
 12. bekundet seine Unterstützung dafür, daß nach Bedarf in Friedensabkommen und in die Mandate von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen konkrete und angemessene Maßnahmen betreffend die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Ex-Kombattanten aufgenommen werden, unter besonderer Beachtung der Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten, sowie klare und detaillierte Regelungen für die Vernichtung von überschüssigen Waffen und Munition, und erinnert in dieser Hinsicht an die Erklärung seines Präsidenten vom 8. Juli 1999;
 13. vermerkt, wie wichtig es ist, daß in die Mandate von friedensschaffenden Maßnahmen, Friedenssicherungseinsätzen und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen besondere Bestimmungen für den Schutz und die Unterstützung von Gruppen aufgenommen werden, die besonderer Berücksichtigung bedürfen, namentlich Frauen und Kinder;
 14. ersucht den Generalsekretär sicherzustellen, daß das an friedensschaffenden, friedenssichernden und friedenskonsolidierenden Tätigkeiten beteiligte Personal der Vereinten Nationen über eine angemessene Ausbildung verfügt, die das humanitäre Völkerrecht, die Menschenrechte und das Flüchtlingsrecht, einschließlich der Bestimmungen betreffend Kinder und geschlechtsspezifische Gesichtspunkte, Verhandlungs- und Kommunikationsfähigkeiten, kulturelles Verständnis und die Koordination zwischen dem zivilen und dem militärischen Personal umfaßt, und fordert die Staaten sowie die zuständigen internationalen

- und regionalen Organisationen nachdrücklich auf sicherzustellen, daß ihre Programme für das an ähnlichen Tätigkeiten beteiligte Personal eine entsprechende Ausbildung beinhalten;
15. unterstreicht, wie wichtig eine Zivilpolizei-komponente bei Friedenssicherungseinsätzen ist, anerkennt die Rolle der Polizei bei der Gewährleistung der Sicherheit und des Wohls der Zivilbevölkerung und anerkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die Kapazität der Vereinten Nationen zur raschen Dislozierung einer qualifizierten und gut ausgebildeten Zivilpolizei zu verstärken;
 16. bekräftigt seine Bereitschaft, bei allen Maßnahmen, die nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen ergriffen werden, zu erwägen, welche Auswirkungen sie auf die Zivilbevölkerung haben, wobei die Bedürfnisse der Kinder zu berücksichtigen sind, damit angemessene humanitäre Ausnahmeregelungen geprüft werden können;
 17. stellt fest, daß die exzessive Ansammlung von Kleinwaffen und leichten Waffen und deren destabilisierende Wirkung ein beträchtliches Hindernis für die Bereitstellung humanitärer Hilfe darstellen und Konflikte verschärfen und verlängern, das Leben von Zivilpersonen gefährden sowie die Sicherheit und das Vertrauen untergraben können, die für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität erforderlich sind;
 18. nimmt Kenntnis von dem Inkrafttreten des Übereinkommens von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung sowie des in der Anlage zu dem Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, enthaltenen geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II), erinnert an die darin enthaltenen Bestimmungen und nimmt Kenntnis von den günstigen Auswirkungen, die ihre Umsetzung auf die Sicherheit von Zivilpersonen haben wird;
 19. bekundet erneut seine ernste Besorgnis über die schädlichen und weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder, erinnert an seine Resolution 1261(1999) vom 25. August 1999 und bekräftigt die darin enthaltenen Empfehlungen;
 20. betont, wie wichtig die Konsultation und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den anderen zuständigen Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, bei der Ergreifung von Folgemaßnahmen zu dem Bericht des Generalsekretärs ist, und ermutigt den Generalsekretär, auch weiterhin Konsultationen über dieses Thema zu führen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Vereinten Nationen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten besser schützen können;
 21. bekundet außerdem seine Bereitschaft, gemeinsam mit den Regionalorganisationen zu prüfen, wie diese die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten besser schützen könnten;
 22. beschließt, sofort einen geeigneten Mechanismus mit dem Auftrag zu schaffen, die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen weiter zu prüfen und bis zum April

- 2000 geeignete Maßnahmen im Einklang mit dem dem Rat nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Verantwortlichkeiten zu erwägen;
23. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Internationale Gerichte

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ernennung der Leiterin der Anklagebehörde bei den Internationalen Gerichten. – Resolution 1259(1999) vom 11. August 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 808 (1993) vom 22. Februar 1993, 827(1993) vom 25. Mai 1993, 936(1994) vom 8. Juli 1994, 955(1994) vom 8. November 1994 und 1047 (1996) vom 29. Februar 1996,
- mit Bedauern über den Rücktritt von Louise Arbour mit Wirkung vom 15. September 1999,
- gestützt auf Artikel 16 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (S/25704) und Artikel 15 des Statuts des Internationalen Gerichts für Rwanda (S/RES/955(1994), Anlage),
- nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Carla Del Ponte zur Anklägerin bei den genannten Gerichten zu ernennen,
- > ernennt Carla Del Ponte zur Anklägerin bei dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und dem Internationalen Gericht für Rwanda, mit Wirkung von dem Tag, an dem der Rücktritt von Louise Arbour in Kraft tritt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Kinder

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten. – Resolution 1261(1999) vom 25. August 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 29. Juni 1998 (S/PRST/1998/18), 12. Februar 1999 (S/PRST/1999/6) und 8. Juli 1999 (S/PRST/1999/21),
- Kenntnis nehmend von den in letzter Zeit unternommenen Anstrengungen, dem völkerrechtswidrigen Einsatz von Kindern als Soldaten ein Ende zu setzen, in dem Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, das Zwangs- oder Pflichtarbeit, namentlich die zwangsweise beziehungsweise im Rahmen der Wehrpflicht er-

- folgende Rekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten, verbietet, sowie in dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, worin die Einziehung oder Anwerbung von Kindern unter fünfzehn Jahren für die nationalen Streitkräfte oder ihr Einsatz zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten als Kriegsverbrechen eingestuft wird,
1. bringt seine ernste Besorgnis über die schädlichen und weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zum Ausdruck sowie über die Langzeitfolgen, die sich daraus für einen dauerhaften Frieden sowie für dauerhafte Sicherheit und Entwicklung ergeben;
 2. verurteilt nachdrücklich das gezielte Vorgehen gegen Kinder in bewaffneten Konflikten, namentlich die Tötung und Verstümmelung, die sexuelle Gewalt, die Entführung und die Zwangsvertreibung von Kindern, sowie ihre völkerrechtswidrige Anwerbung und ihren völkerrechtswidrigen Einsatz in bewaffneten Konflikten, sowie Angriffe auf Objekte, die unter völkerrechtlichem Schutz stehen, namentlich Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten, wie Schulen und Krankenhäuser, und fordert alle beteiligten Parteien auf, diesen Praktiken ein Ende zu setzen;
 3. fordert alle beteiligten Parteien auf, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen streng einzuhalten, insbesondere die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und die für sie geltenden Verpflichtungen aus den Zusatzprotokollen von 1977 sowie aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes, und betont, daß alle Staaten gehalten sind, der Strafflosigkeit ein Ende zu setzen, und daß sie verpflichtet sind, die für schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen;
 4. bringt seine Unterstützung für die laufenden Arbeiten zum Ausdruck, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), die anderen Teile des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige internationale Organisationen unternehmen, die sich mit von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern befassen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin für die Koordinierung und Kohärenz zwischen ihnen Sorge zu tragen;
 5. begrüßt und ermutigt die Anstrengungen, die alle zuständigen Akteure auf nationaler und internationaler Ebene unternehmen, um kohärentere und wirksamere Ansätze zu der Frage Kinder und bewaffnete Konflikte zu erarbeiten;
 6. unterstützt die Tätigkeit der allen Mitgliedstaaten offenstehenden, zwischen den Tagungen zusammen tretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß sie weitere Fortschritte in Richtung auf den Abschluß ihrer Arbeiten erzielen wird;
 7. fordert alle Parteien in bewaffneten Konflikten nachdrücklich auf sicherzustellen, daß bei Friedensverhandlungen und während des gesamten Prozesses der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit der Schutz, das Wohl und die Rechte der Kinder berücksichtigt werden;

8. fordert die Parteien in bewaffneten Konflikten auf, während bewaffneter Konflikte durchführbare Maßnahmen zu ergreifen, um den von Kindern erlittenen Schaden möglichst gering zu halten, beispielsweise durch ›Tage der Ruhe‹, um die Versorgung mit den notwendigen grundlegenden Dienstleistungen zu ermöglichen, und fordert alle Parteien in bewaffneten Konflikten ferner auf, solche Maßnahmen zu fördern, durchzuführen und zu achten;
9. fordert alle Parteien in bewaffneten Konflikten nachdrücklich auf, sich an die konkreten Verpflichtungen zu halten, die sie eingegangen sind, um den Schutz von Kindern in Situationen des bewaffneten Konflikts zu gewährleisten;
10. fordert alle Parteien in bewaffneten Konflikten nachdrücklich auf, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder, insbesondere Mädchen, vor Vergewaltigung und anderen Formen des sexuellen Mißbrauchs und der geschlechtsspezifischen Gewalt in Situationen des bewaffneten Konflikts zu schützen, und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen während bewaffneter Konflikte und in ihrer Folgezeit zu berücksichtigen, einschließlich bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe;
11. fordert alle Parteien in bewaffneten Konflikten auf, den uneingeschränkten, sicheren und ungehinderten Zugang des Personals humanitärer Hilfsorganisationen und die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu gewährleisten;
12. unterstreicht, wie wichtig die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und angeschlossener Organisationen ist, wenn es darum geht, die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder abzumildern, und fordert alle Parteien in bewaffneten Konflikten nachdrücklich auf, die Rechtsstellung des Personals der Vereinten Nationen und der angeschlossenen Organisationen uneingeschränkt zu achten;
13. fordert die Staaten und alle zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, durch politische und andere Anstrengungen sicherzustellen, daß der völkerrechtswidrigen Anwerbung und dem völkerrechtswidrigen Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten ein Ende gesetzt wird, indem sie namentlich darauf hinwirken, daß Kindern Alternativen zur Teilnahme an bewaffneten Konflikten zur Verfügung stehen;
14. anerkennt die schädlichen Auswirkungen der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen, auf die Sicherheit von Zivilpersonen, namentlich Flüchtlingen und anderen schwächeren Gesellschaftsgruppen, vor allem Kindern, und verweist in diesem Zusammenhang auf die Resolution 1209(1998) vom 19. November 1998, in der unter anderem betont wird, wie wichtig es ist, daß alle Mitgliedstaaten und insbesondere die Staaten, die Waffen herstellen oder verkaufen, Waffentransfers einschränken, durch die bewaffnete Konflikte hervorgerufen oder verlängert beziehungsweise bestehende Spannungen oder bewaffnete Konflikte verschärft werden könnten, und in der nachdrücklich zu einer internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung unerlaubter Waffenströme aufgefordert wird;
15. fordert die Staaten und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die Entwaff-

nung, Demobilisierung, Rehabilitierung und Wiedereingliederung von Kindern, die völkerrechtswidrig als Soldaten eingesetzt wurden, zu erleichtern, und fordert insbesondere den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, das UNICEF, das UNHCR und die sonstigen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken;

16. verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen zur Förderung des Friedens und der Sicherheit dem Schutz, dem Wohl und den Rechten der Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und ersucht den Generalsekretär, diesbezügliche Empfehlungen in seine Berichte aufzunehmen;
17. bekräftigt seine Bereitschaft, im Zuge seiner Auseinandersetzung mit Situationen des bewaffneten Konflikts
 - a) auch weiterhin die Bereitstellung humanitärer Hilfe an die notleidende Zivilbevölkerung zu unterstützen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Kinder, so unter anderem auch die Bereitstellung und den Wiederaufbau medizinischer und pädagogischer Dienste zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kindern, die Rehabilitation von Kindern, die verstümmelt oder seelisch traumatisiert wurden, und auf Kinder ausgerichtete Minenräumprogramme und Aufklärungsprogramme über die Minengefahr;
 - b) auch weiterhin den Schutz vertriebener Kinder, einschließlich ihrer Wiederansiedlung durch das UNHCR und gegebenenfalls andere Organisationen, zu unterstützen; und
 - c) bei allen Maßnahmen, die nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen ergriffen werden, zu erwägen, welche Auswirkungen sie auf Kinder haben, damit angemessene humanitäre Ausnahmeregelungen geprüft werden können;
18. bekräftigt außerdem seine Bereitschaft, geeignete Maßnahmen zu erwägen, wenn Gebäude oder Stätten, an denen sich gewöhnlich viele Kinder aufhalten, in Situationen bewaffneter Konflikts unter Verstoß gegen das Völkerrecht gezielt angegriffen werden;
19. ersucht den Generalsekretär sicherzustellen, daß das an den friedensschaffenden, friedenssichernden und friedenskonsolidierenden Tätigkeiten der Vereinten Nationen beteiligte Personal über eine angemessene Ausbildung verfügt, was den Schutz, die Rechte und das Wohl von Kindern angeht, und fordert die Staaten sowie die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen nachdrücklich auf sicherzustellen, daß ihre Programme für das an ähnlichen Tätigkeiten beteiligte Personal eine entsprechende Ausbildung umfassen;
20. ersucht den Generalsekretär, in Abstimmung mit allen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung sonstiger einschlägiger Arbeiten dem Rat bis zum 31. Juli 2000 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
21. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Kleinwaffen

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24. September 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/28)

Auf der 4048. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. September 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Kleinwaffen‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat erinnert an die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, kraft deren seine Aufmerksamkeit unweigerlich auf Kleinwaffen und leichte Waffen als auf die Waffen gelenkt wird, die in den meisten der bewaffneten Konflikte der letzten Zeit am häufigsten eingesetzt wurden.

Der Sicherheitsrat stellt mit ernster Besorgnis fest, daß die destabilisierende Anhäufung von Kleinwaffen zur Intensität und Länge bewaffneter Konflikte beigetragen hat. Der Rat stellt außerdem fest, daß die leichte Verfügbarkeit von Kleinwaffen dazu beitragen kann, Friedensabkommen zu unterhöhlen, Bemühungen um Friedenskonsolidierung zu erschweren und die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu hemmen. In diesem Zusammenhang erkennt der Rat an, daß die mit Kleinwaffen verbundene Herausforderung vielschichtig ist und Aspekte der Sicherheit, der humanitären Hilfe und der Entwicklung umfaßt.

Der Sicherheitsrat ist zutiefst darüber besorgt, daß Länder, die in lang anhaltende bewaffnete Konflikte verwickelt sind, derartige Konflikte gerade überstanden haben oder davon bedroht sind, besonders anfällig für Gewalthandlungen auf Grund des wahllosen Einsatzes von Kleinwaffen in bewaffneten Konflikten sind. In diesem Zusammenhang erinnert der Rat an den Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1999 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/1999/957) und an seine Resolution 1265(1999) vom 17. September 1999.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß dem in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannten Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung und den legitimen Sicherheitsanforderungen aller Länder uneingeschränkt Rechnung zu tragen ist. Der Rat erkennt an, daß Kleinwaffen weltweit aus legitimen Sicherheits- und Handelserwägungen heraus gehandelt werden. Eingedenk des beträchtlichen Volumens dieses Handels unterstreicht der Rat die grundlegende Bedeutung wirksamer innerstaatlicher Vorschriften und Kontrollen für den Transfer von Kleinwaffen. Außerdem legt der Rat den Regierungen der waffenexportierenden Länder nahe, bei diesen Transaktionen ein Höchstmaß an Verantwortung zu beweisen.

Der Sicherheitsrat betont, daß die Verhütung des unerlaubten Handels von unmittelbarem Belang bei der weltweiten Suche nach Mitteln und Wegen ist, den rechtswidrigen Einsatz von Kleinwaffen, namentlich ihren Einsatz durch Terroristen, einzudämmen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die verschiedenen Initiativen, die gegenwärtig auf weltweiter und regionaler Ebene zur Bewältigung des Problems unternommen werden. Dazu gehören auf regionaler Ebene das Moratorium der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten für die Herstellung von Kleinwaffen und den Handel damit, das Interamerikanische Übereinkommen gegen

die unerlaubte Herstellung von Schußwaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit, die Gemeinsame Aktion der Europäischen Union betreffend Handfeuerwaffen und der Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren. Auf weltweiter Ebene begrüßt der Rat den Verhandlungsprozeß zur Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich des Entwurfs eines Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Schußwaffen, Munition und ähnlichem Material sowie gegen den unerlaubten Handel damit.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig regionale Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen das Problem des unerlaubten Kleinwaffenhandels ist. Initiativen wie beispielsweise die Tätigkeit der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika und der Regionalen Koordinierungsorganisation der Polizeipräsidenten des Südlichen Afrika veranschaulichen, wie die regionale Zusammenarbeit in den Dienst des Vorgehens gegen die Verbreitung von Kleinwaffen gestellt werden kann. Der Rat erkennt an, daß die Regionen zuweilen aus den Erfahrungen anderer Regionen Nutzen ziehen können, daß aber die Erfahrungen einer Region sich nicht auf andere übertragen lassen, ohne daß die jeweiligen regionalen Unterschiede berücksichtigt werden.

Der Sicherheitsrat begrüßt und befürwortet außerdem die Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der exzessiven und destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen sowie des unerlaubten Handels damit und bittet die Mitgliedstaaten, die Zivilgesellschaft in diese Bemühungen einzu beziehen.

Der Sicherheitsrat stellt mit Befriedigung fest, daß die Probleme im Zusammenhang mit der destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen zunehmend Aufmerksamkeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen finden. Der Rat begrüßt die vom Generalsekretär ergriffene Initiative zur Schaffung eines Koordinierungsmechanismus für Kleinwaffen, der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ein kohärentes und abgestimmtes Herangehen an die Frage der Kleinwaffen gewährleisten soll.

Der Sicherheitsrat stellt fest, daß trotz des nachweislichen Ernstes der humanitären Auswirkungen von Kleinwaffen in einer Konfliktsituation diesbezüglich keine detaillierte Analyse zur Verfügung steht. Der Rat ersucht den Generalsekretär daher, im Rahmen der gegenwärtig von ihm durchgeführten einschlägigen Studien insbesondere auf die humanitären und sozioökonomischen Auswirkungen der exzessiven und destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und ihres Transfers, einschließlich der unerlaubten Herstellung dieser Waffen und des Handels damit, einzugehen.

Der Sicherheitsrat fordert die wirksame Anwendung der in seinen einschlägigen Resolutionen verhängten Waffenembargos. Der Rat ermutigt die Mitgliedstaaten, den Sanktionsausschüssen verfügbare Informationen betreffend angebliche Verstöße gegen die Waffenembargos bereitzustellen, und empfiehlt den Vorsitzenden der Sanktionsausschüsse, die jeweils zuständigen Personen aus den Organen, Organisationen und Ausschüssen des Systems der Vereinten Nationen und aus anderen zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen sowie andere interessierte Parteien zu bitten, Informationen zu Fragen bereitzustellen, die mit der Anwendung und Durchführung der Waffenembargos in Zusammenhang stehen.

Der Sicherheitsrat fordert außerdem, daß Maßnahmen ergriffen werden, um den Zustrom von Waffen in Länder oder Regionen aufzuhalten, die sich in einem bewaffneten Konflikt befinden oder einen solchen Konflikt überstanden haben. Der Rat legt den Mitgliedstaaten nahe, einzelstaatliche oder regionale Moratorien für den Waffentransfer zu verhängen und einzuhalten, um den Aussöhnungsprozeß in diesen Ländern beziehungsweise Regionen zu erleichtern. Der Rat erinnert daran, daß es Präzedenzfälle für derartige Moratorien gibt und daß die Anwendung dieser Moratorien internationale Unterstützung gefunden hat.

Der Sicherheitsrat erkennt an, wie wichtig es ist, nach Bedarf bei konkreten Friedensabkommen mit Zustimmung der Parteien und je nach Fall bei Friedenssicherungsmandaten der Vereinten Nationen klare Bestimmungen betreffend die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Ex-Kombattanten, einschließlich der sicheren und raschen Beseitigung von Waffen und Munition, aufzunehmen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, bei der Aushandlung von Friedensabkommen den Verhandlungsführern eine Aufstellung der besten Praktiken auf der Grundlage der im Feld gewonnenen Erfahrungen an die Hand zu geben.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, ein zur Benutzung im Feld bestimmtes Referenzhandbuch über umweltverträgliche Methoden der Zerstörung von Waffen auszuarbeiten, damit die Mitgliedstaaten besser in der Lage sind, die Waffen zu beseitigen, die von Zivilpersonen freiwillig abgegeben oder ehemaligen Kombattanten abgenommen wurden. Der Rat bittet die Mitgliedstaaten, die Ausarbeitung eines derartigen Handbuchs zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Empfehlungen der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen (A/54/258), namentlich die Empfehlung, spätestens im Jahr 2001 eine internationale Konferenz über den unerlaubten Waffenhandel unter allen seinen Aspekten einzuberufen, und nimmt Kenntnis von dem Angebot der Schweiz, die Konferenz auszurichten. Der Rat legt den Mitgliedstaaten nahe, sich unter Berücksichtigung der in dieser Erklärung enthaltenen Empfehlungen aktiv und konstruktiv an der Konferenz und an den diesbezüglichen Vorbereitungstreffen zu beteiligen, damit sichergestellt wird, daß die Konferenz einen nützlichen und dauerhaften Beitrag zur Verringerung des unerlaubten Waffenhandels leistet. <

Konfliktprävention

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. November 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/34)

Auf der 4073. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. November 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat sich im Rahmen seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit seiner Rolle bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten befaßt. Der Rat weist nachdrücklich darauf

hin, daß die Grundsätze und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und die Normen des Völkerrechts voll geachtet und angewandt werden müssen, in diesem Kontext insbesondere diejenigen, die sich auf die Verhütung von bewaffneten Konflikten und die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beziehen. Er bekräftigt seine Verpflichtung auf die Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten. Der Rat bekräftigt außerdem die Notwendigkeit der Achtung der Menschenrechte und der Herrschaft des Rechts. Er wird den humanitären Folgen bewaffneter Konflikte besondere Aufmerksamkeit schenken. Der Rat erkennt an, daß es wichtig ist, eine Kultur der Verhütung bewaffneter Konflikte zu schaffen, und daß alle Hauptorgane der Vereinten Nationen dazu beitragen müssen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht die Wichtigkeit einer abgestimmten internationalen Antwort auf wirtschaftliche, soziale, kulturelle oder humanitäre Probleme, die bewaffneten Konflikten oft zugrunde liegen. Im Bewußtsein der Notwendigkeit der Ausarbeitung wirksamer langfristiger Strategien betont er, daß alle Organe und Organisationen der Vereinten Nationen vorbeugende Strategien verfolgen und im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs Maßnahmen ergreifen müssen, um den Mitgliedstaaten bei der Beseitigung der Armut, der Stärkung der Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungshilfe und der Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten behilflich zu sein.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, daß Frühwarnung, präventive Diplomatie, vorbeugende Einsätze, vorbeugende Abrüstung und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit miteinander verflochtene und einander ergänzende Bestandteile einer umfassenden Konfliktverhütungsstrategie sind. Der Rat betont, daß er auch weiterhin entschlossen ist, sich mit der Verhütung von bewaffneten Konflikten in allen Regionen der Welt zu befassen.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, wie wichtig es ist, daß er sich frühzeitig mit Situationen auseinandersetzt, die in bewaffnete Konflikte ausarten könnten. In diesem Zusammenhang betont er, wie wichtig es ist, daß Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln im Einklang mit Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen beigelegt werden. Der Rat weist darauf hin, daß die Parteien einer Streitigkeit, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, verpflichtet sind, sich um eine Beilegung durch friedliche Mittel zu bemühen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen, auf eigene Initiative Maßnahmen zu ergreifen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren. Die Ergebnisse der vom Rat vom 6. bis zum 12. September 1999 nach Jakarta und Dili entsandten Mission zeigen, daß solche mit Zustimmung des Gaststaats durchgeführte Missionen mit klarer Zielsetzung von Nutzen sein können, wenn sie rechtzeitig und auf angemessene Weise entsandt werden. Der Rat bekundet seine Absicht, die Bemühungen des Generalsekretärs zur Konfliktverhütung, wie durch Ermittlungsmissionen, Gute Dienste und andere Aktivitäten, die ein Tätigwerden seiner Abgesandten und Sonderbeauftragten erfordern, durch geeignete Folgemaßnahmen zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat weist nachdrücklich auf die wichtige Rolle hin, die dem Generalsekretär bei

der Verhütung von bewaffneten Konflikten zukommt. Der Rat bekundet seine Bereitschaft, geeignete vorbeugende Maßnahmen in Antwort auf Angelegenheiten zu prüfen, auf die die Staaten oder der Generalsekretär seine Aufmerksamkeit lenken und die nach seiner Auffassung den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden könnten. Er bittet den Generalsekretär, den Ratsmitgliedern periodische Berichte über derartige Streitigkeiten, so auch nach Bedarf Frühwarnungen und Vorschläge für vorbeugende Maßnahmen, zu unterbreiten. In dieser Hinsicht ermutigt der Rat den Generalsekretär, seine Kapazität zur Erkennung möglicher Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit weiter zu verbessern, und bittet ihn anzugeben, was zur Erreichung dieser Kapazität benötigt wird, namentlich im Hinblick auf die Erweiterung der Fachkenntnisse und der Ressourcen des Sekretariats.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, daß die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen, die erste Präventiveinsatzmission der Vereinten Nationen, verhindert hat, daß der Konflikt und die Spannungen der Region auf das Gastland übergreifen. Der Rat wird auch künftig die Einrichtung derartiger vorbeugender Missionen in Erwägung ziehen, wenn die Umstände es rechtfertigen.

Der Sicherheitsrat wird außerdem andere vorbeugende Maßnahmen wie die Schaffung entmilitarisierter Zonen und die vorbeugende Abrüstung in Erwägung ziehen. In vollem Bewußtsein der Verantwortlichkeiten anderer Organe der Vereinten Nationen weist er nachdrücklich darauf hin, wie entscheidend wichtig die Abrüstung und die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind. Insbesondere sind Fortschritte bei der Verhütung und Bekämpfung der exzessiven und destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie des unerlaubten Handels damit für die Verhütung von bewaffneten Konflikten von ausschlaggebender Bedeutung. Der Rat wird auch in Situationen der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit geeignete Maßnahmen ergreifen, um den erneuten Ausbruch bewaffneter Konflikte zu verhindern, namentlich durch angemessene Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von ehemaligen Kombattanten. Der Rat erkennt die immer wichtigere Rolle an, die den zivilen Anteilen multifunktionaler Friedenssicherungseinsätze zukommt, und sieht der Erweiterung ihrer Rolle bei umfassenderen vorbeugenden Maßnahmen mit Interesse entgegen.

Der Sicherheitsrat erinnert an die Bestimmungen des Artikels 39 der Charta der Vereinten Nationen über Maßnahmen zur Verhütung bewaffneter Konflikte. Derartige Maßnahmen können gezielte Sanktionen, insbesondere Waffenembargos und andere Zwangsmaßnahmen, umfassen. Bei der Verhängung derartiger Maßnahmen wird der Rat besondere Aufmerksamkeit auf die von ihnen zu erwartende Wirksamkeit bei der Erreichung klar definierter Ziele unter möglichst weitgehender Vermeidung nachteiliger humanitärer Folgen legen.

Der Sicherheitsrat ist sich dessen bewußt, daß zwischen der Verhütung von bewaffneten Konflikten, der Erleichterung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Förderung der Sicherheit der Zivilbevölkerung, insbesondere dem Schutz menschlichen Lebens, ein Zusammenhang besteht. Außerdem unterstreicht der Rat, daß die bestehenden internationalen Strafgerichte nützliche Instrumente zur Bekämpfung der Straflosigkeit

darstellen und als ein Abschreckungsfaktor gegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Verhütung von bewaffneten Konflikten beitragen können. In diesem Zusammenhang anerkennt der Rat die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs.

Der Sicherheitsrat anerkennt die wichtige Rolle, die regionale Organisationen und Abmachungen bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten spielen, namentlich durch die Ausarbeitung von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen. Der Rat betont außerdem, wie wichtig es ist, daß regionale Frühwarnkapazitäten unterstützt und verbessert werden. Er unterstreicht die Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen bei vorbeugenden Tätigkeiten nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen. Der Rat begrüßt die Treffen zwischen den Vereinten Nationen, einschließlich des Sicherheitsrats, und den Regionalorganisationen und ermutigt die Teilnehmer, auch künftig bei diesen Treffen den Schwerpunkt auf Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung von bewaffneten Konflikten zu legen.

Der Sicherheitsrat wird seine Tätigkeiten und Strategien zur Verhütung von bewaffneten Konflikten weiter überprüfen. Er wird die Möglichkeit der Abhaltung weiterer Orientierungsgespräche sowie die Stärkung seiner Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Sozialrat erwägen. Außerdem wird der Rat die Möglichkeit erwägen, während der Millenniums-Generalversammlung eine Sitzung auf Außenministerebene über die Frage der Verhütung von bewaffneten Konflikten abzuhalten.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 1288(2000) vom 31. Januar 2000

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426(1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508(1982) vom 5. Juni 1982, 509(1982) vom 6. Juni 1982 und 520(1982) vom 17. September 1982 sowie alle seine Resolutionen zu der Situation in Libanon,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Januar 2000 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/2000/28) und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen und den darin genannten Verpflichtungen,
- die Anstrengungen begrüßend und ermutigend, die die Vereinten Nationen unternehmen, um die Friedenssicherungskräfte bei allen Friedenssicherungseinsätzen hinsichtlich der Verhütung und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten zu sensibilisieren,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des

Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 28. Dezember 1999 (S/1999/1284),

- dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,
- 1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 2000, zu verlängern;
- 2. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
- 3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 (S/12611) und fordert alle beteiligten Parteien auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;
- 4. verurteilt alle insbesondere gegen die Truppe gerichteten Gewalthandlungen und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen;
- 5. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425(1978), 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;
- 6. ermutigt zu weiteren Effizienz- und Einsparungsmaßnahmen, soweit diese nicht zu einer Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit der Truppe führen;
- 7. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 31. Januar 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/3)

Auf der 4095. Sitzung des Sicherheitsrats am 31. Januar 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 1254(1999) vom 30. Juli 1999 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 17. Januar 2000 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/2000/28) mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für die volle Souveränität, politische Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat, daß alle Staaten die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben. Anlässlich der vom Sicherheitsrat auf der Grundlage der Resolution 425(1978) vorgenommenen

Verlängerung des Mandats der UNIFIL um einen weiteren Interimszeitraum betont der Rat erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit im Lande, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozess mit Erfolg vorangetrieben wird. Der Rat beglückwünscht die libanesischen Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der UNIFIL auszudehnen.

Der Sicherheitsrat bringt seine Besorgnis über die im südlichen Libanon weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagt den Tod von Zivilpersonen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, Zurückhaltung zu üben.

Der Sicherheitsrat benutzt diesen Anlaß, um dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die kontinuierlichen Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht unternommen. Der Rat nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von der großen Anzahl an Verlusten, die die UNIFIL erlitten hat, und würdigt besonders diejenigen, die im Dienste der UNIFIL ihr Leben hingegeben haben. Er spricht den Soldaten der UNIFIL und den truppenstellenden Ländern für die von ihnen erbrachten Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit seine Anerkennung aus.«

Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Der Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo. – Resolution 1258(1999) vom 6. August 1999

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 1234(1999) vom 9. April 1999 und unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August 1998 (S/PRST/1998/26), 11. Dezember 1998 (S/PRST/1998/36) und 24. Juni 1999 (S/PRST/1999/17),
- eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
- in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region,
- entschlossen, mit allen betroffenen Parteien eine Lösung der ernstesten humanitären Lage in der Demokratischen Republik Kongo im besonderen sowie in der gesamten Region herbeizuführen und für die sichere und freie Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Heimat zu sorgen,
- in der Erkenntnis, daß die derzeitige Situation in der Demokratischen Republik Kongo dringende Antwortmaßnahmen der Konfliktparteien mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erfordert,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in der Konvention über die Sicherheit von

netem Personal, die am 9. Dezember 1994 verabschiedet wurde,

- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 15. Juli 1999 über die vorläufige Dislozierung einer Präsenz der Vereinten Nationen in die Demokratische Republik Kongo (S/1999/790),
- 1. begrüßt die Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung im Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo durch die betroffenen Staaten am 10. Juli 1999 in Lusaka (S/1999/815), die eine tragfähige Grundlage für eine Lösung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo darstellt;
- 2. begrüßt außerdem die Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung durch die Bewegung für die Befreiung des Kongo am 1. August 1999, bekundet seine tiefe Besorgnis darüber, daß die Kongoleische Demokratiebewegung die Vereinbarung nicht unterzeichnet hat, und fordert sie auf, die Vereinbarung unverzüglich zu unterzeichnen, um eine nationale Aussöhnung und einen dauerhaften Frieden in der Demokratischen Republik Kongo herbeizuführen;
- 3. dankt der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika für die Anstrengungen, die sie unternommen haben, um eine friedliche Regelung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo zu finden, und insbesondere dem Präsidenten der Republik Sambia sowie dem Generalsekretär, dem Sonderabgesandten des Generalsekretärs für den Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo, dem Beauftragten des Generalsekretärs für das Ostafrikanische Zwischenseengebiet und allen, die zu dem Friedensprozeß beigetragen haben;
- 4. fordert alle Konfliktparteien, insbesondere die Rebellenbewegungen, auf, die Feindseligkeiten einzustellen, die Bestimmungen der Waffenruhevereinbarung vollinhaltlich und unverzüglich umzusetzen, mit der OAU und den Vereinten Nationen bei der Durchführung der Vereinbarung voll zusammenzuarbeiten und von allen Handlungen Abstand zu nehmen, die die Situation weiter verschärfen könnten;
- 5. unterstreicht die Notwendigkeit eines kontinuierlichen Prozesses echter nationaler Aussöhnung und ermutigt alle Kongolesen, sich an der nationalen Debatte zu beteiligen, die im Einklang mit den Bestimmungen der Waffenruhevereinbarung veranstaltet werden soll;
- 6. unterstreicht außerdem die Notwendigkeit der Schaffung eines Umfelds, das der Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich ist;
- 7. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der raschen Einrichtung des Politischen Komitees und der Gemeinsamen Militärkommission durch die Unterzeichnerstaaten der Waffenruhevereinbarung als Teil ihrer gemeinsamen Anstrengungen zur Durchführung der Waffenruhevereinbarung für die Demokratische Republik Kongo;
- 8. genehmigt die Entsendung von bis zu 90 militärischen Verbindungsoffizieren sowie des erforderlichen zivilen, politischen, humanitären und administrativen Personals in die Hauptstädte der Unterzeichnerstaaten der Waffenruhevereinbarung und in das vorläufige Hauptquartier der Gemeinsamen Militärkommission und, sobald die Sicherheitsbedingungen dies gestatten, in die militärischen Hauptquartiere der hauptkriegführenden Parteien in

den ehemaligen Kampfgebieten in der Demokratischen Republik Kongo sowie gegebenenfalls in andere Gebiete, bei denen der Generalsekretär dies für notwendig erachtet, für einen Zeitraum von drei Monaten, mit dem folgenden Auftrag:

- Aufnahme von Kontakten und Aufrechterhaltung der Verbindung zu der Gemeinsamen Militärkommission und allen Parteien der Vereinbarung;
 - Unterstützung der Gemeinsamen Militärkommission und der Parteien bei der Erarbeitung der Modalitäten für die Durchführung der Vereinbarung;
 - Gewährung technischer Hilfe auf Ersuchen der Gemeinsamen Militärkommission;
 - Unterrichtung des Generalsekretärs über die Lage am Boden und Gewährung von Hilfe bei der Verfeinerung eines Einsatzkonzepts für eine mögliche erweiterte Rolle der Vereinten Nationen bei der Durchführung der Vereinbarung, sobald alle Parteien diese unterzeichnet haben; und
 - Einholung von Zusammenarbeits- und Sicherheitsgarantien seitens der Parteien für die mögliche Entsendung von Militärbeobachtern in das Landesinnere;
9. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, einen Sonderbeauftragten zu ernennen, der im Zusammenhang mit dem Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo als Leiter der Präsenz der Vereinten Nationen in der Subregion fungieren und bei der Durchführung der Waffenruhevereinbarung behilflich sein soll, und bittet ihn, dies so bald wie möglich zu tun;
10. ruft alle Staaten und betroffenen Parteien auf, die Bewegungsfreiheit und Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu gewährleisten;
11. fordert den sicheren und ungehinderten Zugang für die Gewährung humanitärer Hilfe an alle Hilfsbedürftigen in der Demokratischen Republik Kongo und fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, die Sicherheit des gesamten humanitären Personals zu garantieren und die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts strikt einzuhalten;
12. ersucht den Generalsekretär, ihn regelmäßig über die Entwicklungen in der Demokratischen Republik Kongo unterrichtet zu halten und zu gegebener Zeit über die künftige Präsenz der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zur Unterstützung des Friedensprozesses Bericht zu erstatten;
13. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Der Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo. – Resolution 1273(1999) vom 5. November 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1234 (1999) vom 9. April 1999 und 1258(1999) vom 6. August 1999 sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August 1998 (S/PRST/1998/26), 11. Dezember 1998 (S/PRST/

1998/36) und 24. Juni 1999 (S/PRST/1999/17),

- in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region,
 - erneut erklärend, daß die Waffenruhevereinbarung von Lusaka (S/1999/815) eine tragfähige Grundlage für eine Lösung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo darstellt,
 - mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 1. November 1999 (S/1999/1116),
 - mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, daß militärisches Verbindungspersonal der Vereinten Nationen in die Hauptstädte der Unterzeichnerstaaten der Waffenruhevereinbarung und in die von diesen geschaffene Gemeinsame Militärkommission entsandt wurde, und betonend, wie wichtig die vollständige Dislozierung dieses Personals gemäß seiner Resolution 1258(1999) ist,
 - sowie davon Kenntnis nehmend, daß die Gemeinsame Militärkommission und das Politische Komitee Treffen abgehalten haben, wie in der Waffenruhevereinbarung festgelegt,
 - mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien der Waffenruhevereinbarung, mit der vom Generalsekretär entsprechend seinem Bericht vom 15. Juli 1999 (S/1999/790) in die Demokratische Republik Kongo entsandten technischen Erkundungsgruppe voll zusammenzuarbeiten, um ihr zu ermöglichen, die Lage zu beurteilen und weitere Dislozierungen der Vereinten Nationen in das Land vorzubereiten,
1. beschließt, das Mandat des nach Ziffer 8 der Resolution 1258(1999) entsandten militärischen Verbindungspersonals der Vereinten Nationen bis zum 15. Januar 2000 zu verlängern;
 2. ersucht den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin regelmäßig über die Entwicklungen in der Demokratischen Republik Kongo Bericht zu erstatten, namentlich über die künftige Präsenz der Vereinten Nationen in dem Land zur Unterstützung des Friedensprozesses;
 3. fordert alle Parteien der Waffenruhevereinbarung auf, auch weiterhin ihre Bestimmungen zu befolgen;
 4. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC). – Resolution 1279(1999) vom 30. November 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1234 (1999) vom 9. April 1999, 1258(1999) vom 6. August 1999 und 1273(1999) vom 5. November 1999 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August 1998 (S/PRST/1998/26), 11. Dezember 1998 (S/PRST/1998/36) und 24. Juni 1999 (S/PRST/1999/17),
- eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung

des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

- in Bekräftigung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region,
- erneut erklärend, daß die Waffenruhevereinbarung von Lusaka (S/1999/815) die tragfähigste Grundlage für eine Lösung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo darstellt, und in Anbetracht der Rolle bei der Durchführung der Waffenruhe, die wahrzunehmen die Vereinten Nationen in dieser Vereinbarung gebeten werden,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die behaupteten Verstöße gegen die Waffenruhevereinbarung und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, alle Erklärungen oder Maßnahmen zu unterlassen, die den Friedensprozeß gefährden könnten,
- unter Betonung der Verantwortlichkeiten der Unterzeichner im Hinblick auf die Durchführung der Waffenruhevereinbarung und mit der Aufforderung an diese, die vollständige Dislozierung der Verbindungsoffiziere der Vereinten Nationen und des sonstigen Personals, die zur Erfüllung ihres Auftrags im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo erforderlich sind, zu gestatten und zu erleichtern,
- mit Genugtuung über die Unterstützung, die Staaten und Organisationen der Gemeinsamen Militärkommission zugesagt haben, und mit der Aufforderung an andere, gemeinsam mit den Unterzeichnern der Waffenruhevereinbarung zur Finanzierung dieses Organs beizutragen,
- besorgt über die humanitäre Lage in der Demokratischen Republik Kongo und alle Mitgliedstaaten auffordernd, für laufende und künftige konsolidierte humanitäre Beitragsappelle Mittel bereitzustellen,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die schwerwiegenden Folgen des Konflikts für die Sicherheit und das Wohl der Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo,
- sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen des Konflikts auf die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den östlichen Landesteilen, und über die Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, die im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor begangen werden,
- nach Prüfung der in dem Bericht des Generalsekretärs vom 1. November 1999 (S/1999/1116) enthaltenen Empfehlungen,
- erneut erklärend, wie wichtig der erfolgreiche Abschluß der Mission der technischen Erkundungsgruppe ist, die in die Demokratische Republik Kongo entsandt wurde, um die Lage zu beurteilen, mögliche weitere Dislozierungen der Vereinten Nationen in dem Land vorzubereiten und von den Konfliktparteien feste Garantien im Hinblick auf die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals zu erhalten,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
- betonend, wie wichtig die vollständige Dislo-

zierung des militärischen Verbindungspersonals der Vereinten Nationen gemäß Resolution 1258(1999) ist,

1. fordert alle Konfliktparteien auf, die Feindseligkeiten einzustellen, die Bestimmungen der Waffenruhevereinbarung in vollem Umfang durchzuführen und zur Beilegung von Streitigkeiten über militärische Fragen die Gemeinsame Militärkommission in Anspruch zu nehmen;
2. unterstreicht die Notwendigkeit eines kontinuierlichen Prozesses echter nationaler Aussöhnung, ermutigt alle Kongolesen, sich an dem nationalen Dialog zu beteiligen, der in Abstimmung mit der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) abgehalten werden soll, und fordert alle kongolesischen Parteien und die OAU auf, sich endgültig auf den Vermittler für den nationalen Dialog zu einigen;
3. begrüßt es, daß der Generalsekretär seinen Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo ernannt hat, der die Präsenz der Vereinten Nationen in der Subregion im Zusammenhang mit dem Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo leiten und bei der Durchführung der Waffenruhevereinbarung behilflich sein soll;
4. beschließt, daß das nach seinen Resolutionen 1258(1999) und 1273(1999) genehmigte Personal, einschließlich multidisziplinären Personals auf den Gebieten Menschenrechte, humanitäre Angelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit, Sanitätsversorgung, Schutz von Kindern, politische Angelegenheiten und verwaltungstechnische Unterstützung, das den Sonderbeauftragten unterstützen wird, bis zum 1. März 2000 die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) bilden wird;
5. beschließt außerdem, daß die von dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs geleitete Mission im Einklang mit den Resolutionen 1258 (1999) und 1273(1999) die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:
 - a) Herstellung von Kontakten zu den Unterzeichnern der Waffenruhevereinbarung sowohl auf Hauptquartierebene als auch in den Hauptstädten der Unterzeichnerstaaten;
 - b) Herstellung einer Verbindung zur Gemeinsamen Militärkommission und Gewährung technischer Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß der Waffenruhevereinbarung, namentlich bei der Untersuchung von Verletzungen der Waffenruhe;
 - c) Bereitstellung von Informationen über die Sicherheitsbedingungen in allen ihren Einsatzbereichen, insbesondere über die örtlichen Bedingungen, die die künftigen Entscheidungen über den Einsatz von Personal der Vereinten Nationen beeinflussen;
 - d) Planung der Überwachung der Waffenruhe und der Truppenentflechtung;
 - e) Aufrechterhaltung der Verbindung zu allen Parteien der Waffenruhevereinbarung, mit dem Ziel, die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an Vertriebene, Flüchtlinge, Kinder und andere betroffene Personen zu erleichtern und beim Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Kindern, behilflich zu sein;
6. unterstreicht, daß die stufenweise Dislozierung von Militärbeobachtern der Vereinten Nationen samt dem notwendigen Unterstützungs-

und Schutzpersonal in der Demokratischen Republik Kongo einem weiteren Beschluß des Sicherheitsrats unterliegt, und bekundet seine Absicht, auf der Grundlage weiterer Empfehlungen des Generalsekretärs und unter Berücksichtigung der Feststellungen der technischen Erkundungsgruppe rasch einen solchen Beschluß zu fassen;

7. ersucht den Generalsekretär, die Ausarbeitung eines Einsatzkonzepts zu beschleunigen, das sich auf die Beurteilung der Bedingungen im Hinblick auf die Sicherheit, den Zugang und die Bewegungsfreiheit sowie auf die Kooperation seitens der Unterzeichner der Waffenruhevereinbarung stützt;
8. ersucht den Generalsekretär, ihn regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm baldmöglichst über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo Bericht zu erstatten sowie seine Empfehlungen über die weitere Dislozierung von Personal der Vereinten Nationen in dem Land und über den Schutz dieses Personals vorzulegen;

* * *

9. ersucht den Generalsekretär, mit sofortiger Wirkung die für die Ausrüstung von bis zu 500 Militärbeobachtern der Vereinten Nationen erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, künftige schnelle Dislozierungen der Vereinten Nationen, die vom Rat genehmigt werden, zu erleichtern;
10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 26. Januar 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/2)

Auf der 4092. Sitzung des Sicherheitsrats am 26. Januar 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat dankt den Staatsoberhäuptern Angolas, der Demokratischen Republik Kongo, Mosambiks, Rwandas, Sambias, Simbabwe und Ugandas sowie den Außenministern Namibias, Südafrikas, Burundis, Kanadas und der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Stellvertretenden Ministerpräsidenten und Außenminister Belgiens, dem Beigeordneten Minister Frankreichs für Kooperation und Frankophonie, dem Staatsminister für auswärtige und Commonwealth-Angelegenheiten Großbritanniens und dem Minister für die Streitkräfte Malis, die an seiner Sitzung vom 24. Januar 2000 über die Demokratische Republik Kongo teilgenommen haben. Der Rat dankt außerdem dem Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU), dem Vertreter des OAU-Vorsitzenden und dem von der OAU benannten Vermittler im kongolesischen nationalen Dialog. Ihre Anwesenheit und ihre Erklärungen belegen ihre erneute Verpflichtung auf die Waffenruhevereinbarung von Lusaka (S/1999/815) und auf die Suche nach einem dauerhaften Frieden in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region. Ihre Anwesenheit in New York untermau-

ert auch die Fortschritte, die am 16. Januar 2000 auf dem Gipfeltreffen von Maputo und am 18. Januar 2000 auf der Tagung des Politischen Komitees in Harare erzielt wurden. Der Rat geht davon aus, daß sich diese Fortschritte auf der nächsten Tagung des Politischen Komitees und auf dem nächsten Gipfeltreffen der Unterzeichnerstaaten der Vereinbarung fortsetzen werden.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka nachdrücklich auf, die Dynamik dieser Zusammenkünfte zu nutzen, um das für die vollinhaltliche Durchführung der Vereinbarung notwendige Klima zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Er unterstreicht die Wichtigkeit eines überarbeiteten Zeitplans für die vollinhaltliche und wirksame Umsetzung der in der Vereinbarung festgelegten Aufgaben.

Der Sicherheitsrat bekräftigt die territoriale Unversehrtheit und die nationale Souveränität der Demokratischen Republik Kongo, namentlich auch über ihre natürlichen Ressourcen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Charta der OAU. In diesem Zusammenhang wiederholt er seine Aufforderung zur sofortigen Einstellung der Feindseligkeiten und zum geordneten Abzug aller ausländischen Kräfte aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung von Lusaka. Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die Waffenruhevereinbarung von Lusaka und bekräftigt außerdem seine Resolutionen 1234(1999) vom 9. April 1999, 1258(1999) vom 6. August 1999, 1273(1999) vom 5. November 1999 und 1279(1999) vom 30. November 1999.

Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 17. Januar 2000 (S/2000/30). Der Rat bekundet seine Entschlossenheit, die Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka zu unterstützen. Er hat daher jetzt mit der Prüfung einer Resolution begonnen, mit der die Erweiterung des derzeitigen Mandats der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) im Sinne der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs genehmigt wird. Er bekundet seine Absicht, auf dieser Grundlage rasch tätig zu werden. Er bekundet außerdem seine Absicht, zu gegebener Zeit Vorbereitungen für eine weitere Phase des Einsatzes der Vereinten Nationen und weitere Maßnahmen in Erwägung zu ziehen. Er begrüßt die Erklärungen, die die Staatschefs und die Delegationsleiter in Unterstützung der Vorschläge des Generalsekretärs abgegeben haben. Der Rat begrüßt die Ankunft des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in der Demokratischen Republik Kongo, verleiht seiner Unterstützung für dessen Anstrengungen Ausdruck und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Hilfe und Kooperation zu gewähren.

Der Sicherheitsrat unterstützt die Schaffung einer koordinierten Struktur der MONUC und der Gemeinsamen Militärkommission mit zusammengelegtem Hauptquartier und gemeinsamen Unterstützungsmechanismen. Der Rat ist der Auffassung, daß dies ein wesentlicher Schritt ist, um die Vereinten Nationen besser zur Unterstützung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka zu befähigen. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Mitgliedstaaten und die Geberorganisationen nachdrücklich auf, der Gemeinsamen Militärkommission auch weiterhin Hilfe zu gewähren.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß es unbedingt notwendig ist, die Sicherheit und den Zugang des zur Unterstützung des Prozesses von Lusaka ent-

sandten Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten, und betont, daß ein solches Klima der Zusammenarbeit eine unerläßliche Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung des Mandats der MONUC in der Demokratischen Republik Kongo ist. Der Rat fordert alle Unterzeichnerstaaten der Waffenruhevereinbarung von Lusaka auf, dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal Sicherheit und Bewegungsfreiheit zuzusichern, und erachtet in diesem Zusammenhang die Erklärung des Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo über die Sicherheit der MONUC und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für bedeutsam.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig der in der Waffenruhevereinbarung von Lusaka vorgesehene nationale Dialog ist, und erklärt, daß es sich dabei um einen offenen, alle Seiten einschließenden und demokratischen Prozeß handeln muß, den das kongolesische Volk im Rahmen des bestehenden Vermittlungsprozesses unabhängig durchführt. Er erklärt ferner, daß der nationale Dialog der beste Weg für alle kongolesischen Parteien ist, sich mit der politischen Zukunft der Demokratischen Republik Kongo auseinanderzusetzen.

Der Sicherheitsrat unterstützt mit Nachdruck die Benennung von Sir Ketumile Masire, dem ehemaligen Präsidenten Botswanas, zum Vermittler in dem in der Waffenruhevereinbarung von Lusaka vorgesehenen nationalen Dialog und fordert die Mitgliedstaaten auf, seine Bemühungen ebenso wie den gesamten Prozeß finanziell und anderweitig in vollem Umfang zu unterstützen. Der Rat begrüßt es, daß sich der Präsident der Demokratischen Republik Kongo bereit erklärt hat, den nationalen Dialog zu eröffnen und die Sicherheit aller Beteiligten zu garantieren.

Der Sicherheitsrat betont, daß die Vereinten Nationen und die anderen Organisationen ihre humanitären Hilfsmaßnahmen sowie die Förderung und Überwachung der Menschenrechte unter annehmbaren Bedingungen hinsichtlich Sicherheit, Bewegungsfreiheit und Zugang zu den betroffenen Gebieten fortsetzen müssen. Der Rat verleiht seiner ersten Besorgnis Ausdruck über die humanitäre Lage in der Demokratischen Republik Kongo sowie über die unzulänglichen Reaktionen auf den konsolidierten humanitären Beitragsappell der Vereinten Nationen. Er fordert die Mitgliedstaaten und Geberorganisationen daher nachdrücklich auf, die erforderlichen Mittel zur Durchführung dringender humanitärer Maßnahmen in der Demokratischen Republik Kongo zur Verfügung zu stellen.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Anwesenheit bisher nicht demobilisierter bewaffneter Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo, die die Vereinbarung nicht unterzeichnet haben, eine Bedrohung des Prozesses von Lusaka darstellt. Der Rat stellt fest, daß Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedersiedlung und Wiedereingliederung zu den grundlegenden Zielen der Waffenruhevereinbarung von Lusaka gehören. Der Rat unterstreicht, daß ein glaubwürdiger Plan für die Verwirklichung dieser Ziele auf einem einvernehmlichen umfassenden Grundsatzkatalog beruhen muß.

Der Rat verleiht seiner ersten Besorgnis Ausdruck über den unerlaubten Zustrom von Waffen in die Region und fordert alle Beteiligten auf, diesem Waffenzustrom ein Ende zu setzen.

Der Sicherheitsrat schätzt die Führungsrolle, die der Präsident Sambias in dem Friedensprozeß nach wie vor wahrnimmt, sowie den wesentlichen Beitrag, den die Entwicklungsgemeinschaft des Südlischen Afrika über ihren Vorsitzenden, den Prä-

sidenten Mosambiks, auch weiterhin leistet. Er dankt außerdem dem derzeitigen Vorsitzenden der OAU, dem Präsidenten Algeriens, sowie dem Generalsekretär der OAU für die außerordentlich wichtige Rolle der Organisation in dem Prozeß von Lusaka. Er legt ihnen eindringlich nahe, ihre unverzichtbaren Anstrengungen in enger Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär fortzusetzen.«

Somalia

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 12. November 1999 (UN-Dok. S/PRST/1999/31)

Auf der 4066. Sitzung des Sicherheitsrats am 12. November 1999 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Somalia« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat erinnert an den Bericht des Generalsekretärs vom 16. August 1999 über die Situation in Somalia (S/1999/882).

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia unter Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit und Einheit Somalias im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Sicherheitsrat bringt seine ernste Besorgnis über die immer klarer zutage tretenden Auswirkungen des Fehlens einer funktionierenden Zentralregierung in Somalia zum Ausdruck. Er bedauert die Tatsache, daß die meisten Kinder keine Gesundheitsversorgung erhalten und daß zwei Generationen keinen Zugang zu einer Schulbildung hatten. Er ist darüber besorgt, daß bestimmte natürliche Ressourcen Somalias hauptsächlich von Ausländern ohne Regulierung und Überwachung ausgebeutet werden. Er bringt seine tiefe Beunruhigung über Berichte zum Ausdruck, wonach infolge der fehlenden öffentlichen Ordnung die Gefahr droht, daß aus dem Land ein Tummelplatz für Verbrecher jeder Art wird.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Fortschritte, die bei der Erarbeitung eines einheitlicheren Ansatzes zur Auseinandersetzung mit der Krise in Somalia seitens der internationalen Gemeinschaft erzielt wurden. Er erkennt an, daß der vor einem Jahr geschaffene Ständige Ausschuß für Somalia eine entscheidende Rolle dabei gespielt hat, die Entwicklung der Situation in Somalia zu beobachten und die Anstrengungen der verschiedenen externen Akteure besser zu koordinieren, um einander widersprechende Einflußnahmen zu verhindern und mehr Gewicht auf ein gemeinsames Vorgehen zu legen. Er ruft zur verstärkten Koordinierung der Anstrengungen auf, die Frieden und Stabilität in Somalia sicherstellen sollen.

Der Sicherheitsrat bekundet seine uneingeschränkte Unterstützung für die Anstrengungen, die die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung unternimmt, um eine politische Lösung für die Krise in Somalia zu finden. In diesem Zusammenhang begrüßt er die Initiative des Präsidenten Dschibutis zur Wiederherstellung von Frieden und Stabilität in Somalia, die in seinem Schreiben vom 23. September 1999 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1999/1007) dargestellt wurde. Er

schließt sich dem Aufruf des Präsidenten Dschibutis an die Bandenführer an, ohne jede Einschränkung den Grundsatz anzuerkennen und zu akzeptieren, wonach das somalische Volk frei ist, sein demokratisches Recht auf die Wahl seiner eigenen regionalen und nationalen Führer auszuüben. Der Rat sieht der endgültigen Fertigstellung der Vorschläge des Präsidenten Dschibutis auf dem bevorstehenden Gipfeltreffen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung mit Interesse entgegen und ist bereit, mit der Zwischenstaatlichen Behörde und dem Ständigen Ausschuß zusammenzuarbeiten, um zur Herbeiführung der nationalen Einheit und der Wiederherstellung einer nationalen Regierung in Somalia beizutragen. Er fordert die Führer der somalischen Splittergruppen und alle anderen Beteiligten auf, bei den Bemühungen um die Beilegung der Krise konstruktiv und nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat fordert alle Staaten nachdrücklich auf, das mit Resolution 733(1992) vom 23. Januar 1992 verhängte Waffenembargo einzuhalten und seine Wirksamkeit zu verbessern sowie von allen Handlungen Abstand zu nehmen, die die Situation in Somalia verschärfen könnten. Er fordert die Mitgliedstaaten, denen Informationen über Verstöße gegen die Bestimmungen der Resolution 733(1992) vorliegen, nachdrücklich auf, diese Informationen dem Ausschuß nach Resolution 751 (1992) vom 24. April 1992 zur Verfügung zu stellen, um die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat bringt seine ernste Besorgnis über die fortgesetzte Verschlechterung der humanitären Lage in Somalia zum Ausdruck. Er fordert alle Staaten nachdrücklich auf, auf die Beitragsappelle der Vereinten Nationen großzügig zu reagieren, damit die Fortsetzung der Nothilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen in allen Regionen Somalias gesichert ist, namentlich soweit sie auf die Stärkung der Zivilgesellschaft gerichtet sind. In diesem Zusammenhang regt er an, die operative Kapazität der humanitären Organisationen in Somalia durch eine entsprechende Unterstützung seitens der Geber auszubauen.

Der Sicherheitsrat dankt allen Organen der Vereinten Nationen, anderen Organisationen und Einzelpersonen, die in allen Regionen Somalias auf humanitärem Gebiet tätig sind. Er fordert die somalischen Splittergruppen auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten humanitären Personals zu gewährleisten und die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter zu erleichtern. In diesem Zusammenhang verurteilt er mit Nachdruck die gegen humanitäres Personal in Somalia gerichteten Angriffe und Gewalttaten sowie die Ermordung von humanitärem Personal und wiederholt seine Auffassung, daß die für diese Taten Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen.

Der Sicherheitsrat bringt seine Befriedigung darüber zum Ausdruck, daß trotz all der Schwierigkeiten etwa die Hälfte des somalischen Hoheitsgebiets weiterhin in relativem Frieden lebt. In diesem Zusammenhang stellt er fest, daß Ortsverwaltungen in bestimmten Teilen des Landes mit der Bereitstellung grundlegender Dienste für das Volk Somalias begonnen haben.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Anstrengungen, die die Zivilgesellschaft in Somalia unternimmt. Er sieht sich ermutigt durch die politischen Initiativen, die die Somalier durch Regionalkonferenzen, die häufig von traditionellen Führern und durch informelle klanübergreifende Kontakte organisiert werden, unternehmen, um eine friedliche Lösung für die Krise zu finden. In diesem Zusammenhang

unterstreicht er die aktive Rolle, die somalische Frauengruppen spielen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Anstrengungen, die der Generalsekretär und das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia (UNPOS) in Nairobi weiterhin unternehmen.

Der Sicherheitsrat legt dem Generalsekretär nahe, die Rolle der Vereinten Nationen in Somalia im Hinblick auf die künftige Übernahme einer umfangreicheren Rolle durch die Vereinten Nationen zu überprüfen, mit dem Ziel, eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia herbeizuführen. Diese Überprüfung würde auch die mögliche Verlegung bestimmter Programme und Organisationen der Vereinten Nationen sowie des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia nach Somalia beinhalten. Im Rahmen dieser Überprüfung sollten auch die Sicherheitslage sowie die Ressourcen, die notwendig sind, um für die Operationen der Vereinten Nationen in Somalia ein sicheres Umfeld zu schaffen, sorgfältig geprüft werden.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der Empfehlung in dem Bericht des Generalsekretärs vom 16. August 1999, wonach die internationale Gemeinschaft die Schaffung von Mechanismen in Erwägung ziehen sollte, über die sogar noch vor der Wiedereinsetzung einer Zentralregierung und anderer offizieller Institutionen finanzielle Hilfe in sichere und stabile Gebiete Somalias geleitet werden könnte, mit dem Ziel, die Souveränität, territoriale Unversehrtheit sowie die politische Unabhängigkeit und Einheit Somalias zu fördern.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

Westsahara

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1263(1999) vom 13. September 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über die Westsahara,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1999 (S/1999/954) und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,
- sowie mit Genugtuung über die Wiederaufnahme der Identifizierung der Stimmberechtigten und den Beginn der Rechtsmittelverfahren,
 1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 14. Dezember 1999 zu verlängern, damit die Identifizierung der Stimmberechtigten, wie in Ziffer 21 des Berichts des Generalsekretärs vorgesehen, abgeschlossen wird, vertrauensbildende Maßnahmen durchgeführt und alle noch ausstehenden Vereinbarungen geschlossen werden, die für die Umsetzung des Regelungsplans notwendig sind, und die Rechtsmittelverfahren fortgesetzt werden können, und bekräftigt die Rechte der Antragsteller, in der Erwartung, daß die Rechtsmittelverfahren nicht zu einer zweiten Identifizierungsphase umgewandelt werden;
 2. ersucht den Generalsekretär, alle 45 Tage über

maßgebliche Entwicklungen bei der Umsetzung des Regelungsplans Bericht zu erstatten;

3. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Sicherheitsrat vor Ablauf des derzeitigen Mandats eine umfassende Bewertung der im Hinblick auf den Abschluß der Rechtsmittelverfahren ergriffenen Maßnahmen und des in dem Bericht umrissenen Personalbedarfs sowie der Vorbereitungen für die Rückführung der Flüchtlinge und den Beginn der Übergangphase vorzulegen;
4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1282(1999) vom 14. Dezember 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Westsaharfrage, insbesondere seine Resolutionen 1238(1999) vom 14. Mai 1999 und 1263(1999) vom 13. September 1999,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 7. Dezember 1999 (S/1999/1219) und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,
- 1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 29. Februar 2000 zu verlängern, damit die Identifizierung der Stimmberechtigten abgeschlossen, eine zweite vorläufige Liste der Stimmberechtigten herausgegeben und für die Stammesgruppierungen H 41, H 61 und J 51/52 die Rechtsmittelverfahren eingeleitet werden können;
- 2. begrüßt es, daß die Parteien erneut ihr grundsätzliches Einverständnis in bezug auf den gemäß Resolution 1238(1999) vom 14. Mai 1999 vorgelegten Entwurf eines Aktionsplans für grenzüberschreitende vertrauensbildende Maßnahmen, einschließlich Kontakte zwischen Einzelpersonen, erklärt haben, und fordert sie auf, im Hinblick auf die unverzügliche Einleitung dieser Maßnahmen mit der Hohen Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen und der MINURSO zusammenzuarbeiten;
- 3. nimmt Kenntnis von der Befürchtung, daß die durch die derzeitige Zahl der Kandidaten, die ihr Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels wahrgenommen haben, und die gegensätzlichen Haltungen der Parteien in der Frage der Zulässigkeit entstehenden Probleme kaum die Möglichkeit offenzulassen scheinen, das Referendum vor dem Jahr 2002 oder sogar später abzuhalten, und unterstützt den Generalsekretär in seiner Absicht, seinen Sonderbeauftragten anzuweisen, seine Konsultationen mit den Parteien über diese Fragen fortzusetzen, in dem Bemühen, ihre entgegengesetzten Auffassungen hinsichtlich des Rechtsmittelverfahrens, der Repatriierung der Flüchtlinge und anderer entscheidend wichtiger Aspekte des Regelungsplans der Vereinten Nationen miteinander in Einklang zu bringen;
- 4. nimmt jedoch Kenntnis von der Einschätzung

des Generalsekretärs, wonach bei dem Bemühen, die entgegengesetzten Auffassungen der Parteien miteinander in Einklang zu bringen, Schwierigkeiten auftreten können, und ersucht daher den Generalsekretär, vor Ablauf des derzeitigen Mandats über die Aussichten für Fortschritte bei der Umsetzung des Regelungsplans innerhalb einer vertretbaren Frist Bericht zu erstatten;

5. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: + 14; – 0; = 1: Namibia.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1292(2000) vom 29. Februar 2000

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über die Westsahara, insbesondere die Resolution 1108(1997) vom 22. Mai 1997,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
- erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Verhütung und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 17. Februar 2000 (S/2000/131) und die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die weiteren Anstrengungen, die der Generalsekretär, sein Persönlicher Abgesandter, sein Sonderbeauftragter und die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) zur Durchführung des Regelungsplans und der von den Parteien getroffenen Vereinbarungen zur Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara unternehmen,
- in Anbetracht der in dem Bericht geäußerten Besorgnis hinsichtlich der Möglichkeit, selbst mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft zu einer reibungslosen und im Konsens erfolgenden Durchführung des Regelungsplans zu gelangen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, im Hinblick auf die Herbeiführung einer dauerhaften Lösung zusammenzuarbeiten,
- 1. beschließt, das Mandat der MINURSO bis zum 31. Mai 2000 zu verlängern;
- 2. bestärkt den Generalsekretär in seiner unter anderem in seinem Bericht bekundeten Absicht, seinen Persönlichen Abgesandten zu bitten, die Parteien zu konsultieren und unter Berücksichtigung der bestehenden und möglichen Hindernisse nach Mitteln und Wegen zur Herbeiführung einer raschen, dauerhaften und einvernehmlichen Beilegung ihrer Streitigkeit zu suchen;

3. ersucht den Generalsekretär, ihm vor Ablauf des derzeitigen Mandats eine Lagebeurteilung zu unterbreiten;
4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zentralafrikanische Republik

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Letztmalige Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINURCA). – Resolution 1271(1999) vom 22. Oktober 1999

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen und insbesondere seine Resolutionen 1159(1998) vom 27. März 1998, 1201(1998) vom 15. Oktober 1998 und 1230(1999) vom 26. Februar 1999,
- mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem erfolgreichen Abschluß der am 19. September 1999 abgehaltenen Präsidentschaftswahlen,
- mit Lob für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINURCA) und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für ihre Unterstützung des Wahlvorgangs,
- in Bekräftigung des Eintretens aller Staaten für die Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik,
- mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1999 (S/1999/1038) und mit Zustimmung Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen Empfehlungen,
- unter Hinweis auf die Wichtigkeit des Prozesses der nationalen Aussöhnung und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle politischen Kräfte der Zentralafrikanischen Republik, ihre Bemühungen um Zusammenarbeit und Verständigung fortzusetzen,
- unter Betonung der Notwendigkeit, rasch die Neugliederung der Zentralafrikanischen Streitkräfte (FACA) durchzuführen,
- in Bekräftigung der Wichtigkeit der regionalen Stabilität und der Festigung eines Klimas des Friedens in der Zentralafrikanischen Republik, beides unverzichtbare Bestandteile der Wiederherstellung des Friedens in der Region,
- sowie in Bekräftigung des Zusammenhangs zwischen dem sozioökonomischen Fortschritt und der Festigung der Stabilität der Zentralafrikanischen Republik,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
- Kenntnis nehmend von dem Wunsch der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, die Präsenz der MINURCA möge über den 15. November 1999 hinaus verlängert werden,
- 1. beschließt, das Mandat der MINURCA bis zum 15. Februar 2000 zu verlängern, mit dem Ziel, mit Hilfe der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen sowie des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung einen kurzen und stufenweisen Über-

- gang von der Friedenssicherung der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik zu einer Präsenz für Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit sicherzustellen;
2. begrüßt den Vorschlag des Generalsekretärs in Ziffer 58 seines Berichts vom 7. Oktober 1999, worin er empfiehlt, das Militär- und das Zivilpersonal der MINURCA in drei Stufen zu reduzieren;
 3. fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik erneut auf, auch künftig greifbare Maßnahmen zu treffen, um die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Februar 1998 (S/1998/219) genannten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitsbezogenen Reformen durchzuführen und die unter anderem mit dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 23. Januar 1999 an den Generalsekretär (S/1999/98, Anlage) eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und bekräftigt die Rolle, die dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik dabei zukommt, bei der Förderung der Reformen und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein;
 4. legt der Regierung der Zentralafrikanischen Republik eindringlich nahe, sich bei der stufenweisen Übertragung der Aufgaben der MINURCA im Sicherheitsbereich auf die örtlichen Sicherheits- und Polizeikräfte eng mit der MINURCA abzustimmen;
 5. fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik auf, mit dem Rat und der technischen Unterstützung der MINURCA die ersten Stufen des Programms zur Neugliederung der Zentralafrikanischen Streitkräfte sowie des Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms für außer Dienst gestellte Militärangehörige abzuschließen, appelliert an die internationale Gemeinschaft, diese Programme zu unterstützen, und begrüßt den Vorschlag des Generalsekretärs, in den kommenden Monaten ein Treffen in New York anzuberaumen, um die Mittel zur Finanzierung dieser Programme aufzubringen;
 6. begrüßt den Vorschlag des Generalsekretärs, eine kleine, multidisziplinäre Mission nach Bangui zu entsenden, um im Einklang mit den von der Regierung der Zentralafrikanischen Republik geäußerten Wünschen die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Präsenz der Vereinten Nationen über den 15. Februar 2000 hinaus zu prüfen, im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs in seinen Berichten vom 30. Mai 1999 (S/1999/621) und vom 7. Oktober 1999, und ersucht den Generalsekretär, den Rat so bald wie möglich detailliert über seine diesbezüglichen Vorschläge zu informieren;
 7. bekräftigt, welche wichtige Rolle der MINURCA bei der Überwachung der Vernichtung der beschlagnahmten Waffen und Munition unter ihrer Kontrolle zukommt;
 8. ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. Januar 2000 einen Bericht über folgendes vorzulegen: die Durchführung des Auftrags der MINURCA, insbesondere die stufenweise Übertragung der Aufgaben der MINURCA im Sicherheitsbereich auf die örtlichen Sicherheits- und Polizeikräfte; die Entwicklung der Situation in der Zentralafrikanischen Republik; die Fortschritte bei der Umsetzung der in den Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik an den Generalsekretär vom 8. Dezember 1998 (S/1999/116, Anlage) und vom 23. Januar 1999 genannten Verpflichtun-

gen; und die Durchführung der Übereinkommen von Bangui und des Nationalen Aussöhnungspakts, einschließlich der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der Wirtschaft, der Neugliederung der Sicherheitskräfte und der Einsatzweise der Spezialtruppe zur Verteidigung der republikanischen Institutionen (FORSDIR);

9. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 10. Februar 2000 (UN-Dok. S/PRST/2000/5)

Auf der 4101. Sitzung des Sicherheitsrats am 10. Februar 2000 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 14. Januar 2000 (S/2000/24) behandelt, der gemäß seiner Resolution 1271(1999) vom 22. Oktober 1999 vorgelegt wurde.

Der Sicherheitsrat spricht der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINURCA) und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs seine Anerkennung für den Beitrag aus, den sie zur Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik geleistet haben, sowie für die wichtige und greifbare Unterstützung, die sie zugunsten der Abhaltung freier und fairer Parlaments- und Präsidentschaftswahlen, der Neustrukturierung der Sicherheitskräfte, der Ausbildung der Polizei und der Einleitung unerläßlicher politischer, sozialer und wirtschaftlicher Reformen in der Zentralafrikanischen Republik gewährt haben. Der Rat dankt allen Ländern, die an der MINURCA beteiligt waren und zu ihrem Erfolg beigetragen haben, insbesondere den truppenstellenden Ländern.

Der Sicherheitsrat anerkennt die beträchtlichen Fortschritte, die die Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei der Durchführung der Übereinkommen von Bangui (S/1997/561, Anhänge III-VI) und des Nationalen Aussöhnungspakts (S/1998/219) erzielt hat, welche die Grundlagen für Frieden und Stabilität in dem Land sind.

Der Sicherheitsrat legt der Regierung der Zentralafrikanischen Republik eindringlich nahe, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um auf den Fortschritten aufzubauen, die während der Anwesenheit der Interafrikanischen Mission zur Überwachung der Durchführung der Übereinkommen von Bangui (MISAB) und der MINURCA in dem Land erzielt wurden, und entschlossen darauf hinzuwirken, die demokratischen Institutionen zu stärken, die Reichweite der Aussöhnung und der nationalen Einheit zu vergrößern und die Reform und Gesundung der Wirtschaft zu fördern. Der Rat fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik nachdrücklich auf, die Auflagen der mit den internationalen Finanzinstitutionen vereinbarten Programme für die Wirtschaftsreform und die finanzielle Konsolidierung auch weiterhin zu erfüllen. Der Rat fordert die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft und insbesondere die bilateralen und multilateralen Geber auf, die von der Re-

gierung der Zentralafrikanischen Republik zu diesem Zweck unternommenen Anstrengungen tatkräftig zu unterstützen. Der Rat unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, den Flüchtlingen und Vertriebenen in der Zentralafrikanischen Republik und in den anderen Ländern der Region internationale Hilfe zukommen zu lassen und so zur regionalen Stabilität beizutragen.

Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß die zentralafrikanischen Behörden drei Gesetze zur Neustrukturierung der Streitkräfte erlassen haben und die Regierung Verordnungen zur Anwendung dieser Gesetze herausgegeben hat. Der Rat legt den zentralafrikanischen Behörden nahe, mit Hilfe der Vereinten Nationen tatkräftig konkrete Pläne für die Abhaltung einer Tagung in New York auszuarbeiten und vorzulegen, auf der die finanziellen und sonstigen Ressourcen mobilisiert werden sollen, die für die wirksame Durchführung des Programms für die Neustrukturierung der zentralafrikanischen Streitkräfte und des Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms notwendig sind. Der Rat fordert die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auf, diese Programme zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat begrüßt insbesondere den Beschluß der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, die Spezialtruppe zur Verteidigung der republikanischen Institutionen (FORSDIR) aufzulösen, und nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß die Spezialtruppe durch eine voll in die nationalen Streitkräfte eingegliederte Einheit unter der Befehlsgewalt des Stabschefs der zentralafrikanischen Streitkräfte ersetzt wird und daß ihre Aufgabe streng darauf beschränkt sein wird, die höchsten Staatsorgane zu schützen.

Der Sicherheitsrat begrüßt außerdem den von der Regierung der Zentralafrikanischen Republik akzeptierten Beschluß des Generalsekretärs, für einen am 15. Februar 2000 beginnenden anfänglichen Zeitraum von einem Jahr das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik (BONUCA) unter der Führung eines Beauftragten des Generalsekretärs einzurichten, und ermutigt die zentralafrikanischen Behörden und das Büro, eng miteinander zusammenzuarbeiten. Der Rat stellt mit Befriedigung fest, daß die Hauptaufgabe des Büros sein wird, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Regierung unternimmt, um den Frieden und die nationale Aussöhnung zu konsolidieren, die demokratischen Institutionen zu stärken und die Mobilisierung politischer Unterstützung und der für den nationalen Wiederaufbau und die wirtschaftliche Gesundung in der Zentralafrikanischen Republik notwendigen Ressourcen auf internationaler Ebene zu erleichtern, und daß das Büro außerdem die Aufgabe hat, die Entwicklungen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu verfolgen und das Bewußtsein der Öffentlichkeit für Menschenrechtsfragen zu fördern.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, ihn auch weiterhin regelmäßig über die Tätigkeit des Büros, die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und insbesondere den Stand der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Reformen unterrichtet zu halten und dem Rat bis zum 30. Juni 2000 und danach alle sechs Monate einen Bericht vorzulegen.«

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York